



mit den
Ortsgemeinden

mit den amtlichen Bekanntmachungen
der VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN
und der verbandsangehörigen Ortsgemeinden

40. Jahrgang
Donnerstag, den 20. Januar 2022
Ausgabe 3/2022



Eckelsheim



Gau-Bickelheim



Gumbsheim



Siefersheim



Stein-Bockenheim



Wendelsheim



Wöllstein



Wonsheim

Der Impfbus kommt am 10. Februar 2022 nach Wendelsheim



Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,

auf seiner Rundreise durch
Rheinland-Pfalz macht der
Impfbus des Landes Rhein-
land-Pfalz im Februar auch
in der Verbandsgemeinde
Wöllstein Station:

Donnerstag, 10. Februar 2022

09.00 - 17.00 Uhr

Adresse: 55234 Wendelsheim, Oberwendelsheim 5 (Gemeindehalle)

Umgesetzt wird die Sonderimpfaktion mit dem Deutschen Roten Kreuz. Ziel der Aktion der Landesregierung ist es, noch Unentschlossenen ein sehr einfaches und unbürokratisches Impfangebot zu machen.

Es stehen die Vakzine von Johnson & Johnson, BioNTech und Moderna zur Verfügung. Personen ab 12 Jahren können in Begleitung eines Erziehungsberechtigten eine Schutzimpfung erhalten. Jugendliche zwischen 16-18 Jahren können mit einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten das Impfangebot wahrnehmen. In den Bussen sind Erst-, Zweit- sowie Booster-Impfungen möglich.

Wir bitten zu beachten, dass Booster-Impfungen in einem Abstand von drei Monaten zur Zweitimpfung bei einem mRNA-Impfstoff verabreicht werden. Bei einer Impfsérie mit dem Vakzin von Johnson & Johnson sind es vier Wochen.

Wichtig: Den Personalausweis nicht vergessen und wenn möglich auch der Impfausweis sollen zur Impfung mitgebracht werden.

Da die Impfbusse nicht stufenlos zugänglich sind, ermöglichen wir in unmittelbarer Nähe barrierefrei eine Impfung. Bitte sprechen Sie direkt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Impf-Teams vor Ort an.

Mit herzlichen Grüßen aus der Verwaltung

Ihr

*Gerd Rocker
Bürgermeister*

Schließung des Corona-Schnelltestzentrums der Verbandsgemeinde Wöllstein



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ab dem **15. Januar 2022** werden im Corona-Schnelltestzentrum der Verbandsgemeinde Wöllstein (Bahnhofstraße 10, 55597 Wöllstein) keine Testungen mehr angeboten.

Durch die Ausweitung der Testangebote privater Betreiber in Wöllstein und Umgebung ist die Nachfrage im Schnelltestzentrum der Verbandsgemeinde in den vergangenen Wochen auf nur noch wenige Einzelfälle zurückgegangen.

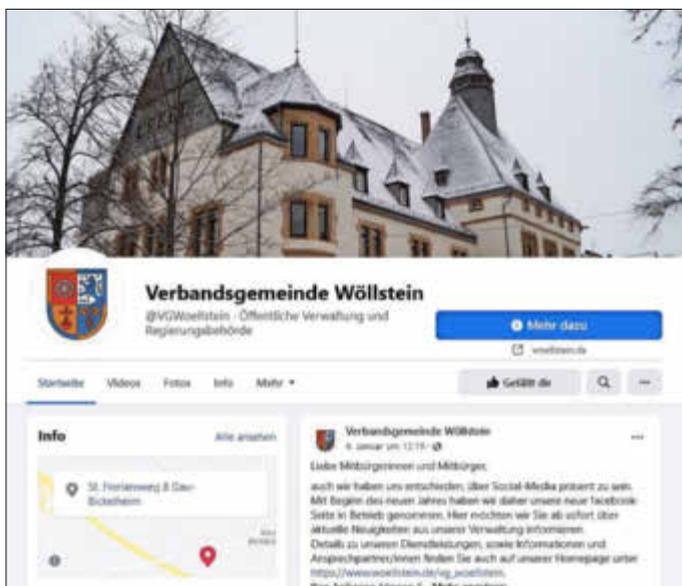
Seit März, mit knapp halbjähriger Unterbrechung, wurden rund 6.000 Tests von den freiwilligen Helfern der Feuerwehren durchgeführt. Für dieses großartige Engagement und diesen tollen Beitrag im Rahmen der Eindämmung der Corona-Pandemie danke ich allen Mitwirkenden sehr herzlich.

Auf der Homepage www.corona.rlp.de/de/testen können Sie nach alternativen Testmöglichkeiten (Ärzte, Apotheken etc.) in der Nähe suchen.

Bitte beachten sie auch weiterhin die AHA-Regeln, schützen Sie sich und Ihre Mitmenschen und bleiben Sie gesund.

Bitte beachten sie auch weiterhin die AHA-Regeln, schützen Sie sich und Ihre Mitmenschen und bleiben Sie gesund.

*Mit herzlichen Grüßen
aus der Verwaltung
Ihr
(Gerd Rocker)
Bürgermeister*



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit Beginn des neuen Jahres hat die Verbandsgemeinde Wöllstein eine eigene Seite auf dem Social-Media-Kanal „facebook“ in Betrieb genommen. Hier möchten wir Sie ab sofort über aktuelle Neuigkeiten aus unserer Verwaltung informieren.

Details zu unseren Dienstleistungen, sowie Informationen und Ansprechpartner/innen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.woellstein.de.

Ihre Anfragen können Sie wie gewohnt per E-Mail oder telefonisch über die nebenstehenden Kontaktdaten an uns richten.

*Mit freundlichen Grüßen
aus der Verwaltung
Ihr
(Gerd Rocker)
Bürgermeister*

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR vom 12.01.2022

Der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR (im Folgenden AWW oder Anstalt) hat auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Anstaltssatzung vom 01.01.2022, der §§ 86a und 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 14a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Ablösung des Einmalbeitrags

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Laufende Entgelte, Entgeltsfähige Kosten

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 15 Vorausleistungen

§ 16 Ablösung

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

§ 18 Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

§ 19 Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 22 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 23 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

§ 24 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 25 Vorausleistungen

§ 26 Gebührenschuldner

§ 27 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 28 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 29 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

§ 30 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 31 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 32 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

(1) Die AWW betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung.
2. Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die AWW erhebt:

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18-21 dieser Satzung.

3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 23 dieser Satzung.
4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 28 dieser Satzung.
5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 29 dieser Satzung.
6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 30 dieser Satzung.
7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 31 und 32 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verwaltungsrats festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben.

II. Abschnitt:

Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die AWW erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 28 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Anstalt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der AWW stehen.
6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
7. Die bewerteten Eigenleistungen der AWW, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die AWW bedient, entstehen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die AWW nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 50 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 100 %.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 20 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 40 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumesszahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzungen festgesetzt sind oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 7, ein Vollgeschoss angesetzt; Abs 1 Satz 3 gilt nicht.
 7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.
- (4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.

(2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

- | | |
|--|-----|
| a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) | 0,2 |
| b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) | 0,2 |
| c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) | 0,8 |
| d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) | 0,8 |
| e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) | 1,0 |
| f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) | 0,6 |
| g) urbane Gebiete (§6a BauNVO) | 0,8 |
| h) sonstige Baugebiete und nicht einer Bebauungsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) | 0,4 |

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

- | | |
|--|-----|
| 1. Befestigte Stellplätze und Garagen | 0,9 |
| 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 3. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 4. Kasernen | 0,6 |
| 5. Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 6. Kleingärten | 0,1 |
| 7. Freibäder | 0,2 |
| 8. Verkehrsflächen | 0,9 |

(4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5), wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

- | | |
|---|-----|
| 1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen) | |
| a) ohne Tribüne | 0,1 |
| b) mit Tribüne | 0,5 |
| 2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen) | |
| a) ohne Tribüne | 0,7 |
| b) mit Tribüne | 0,9 |
| 3. Freizeitanlagen und Festplätze | |
| a) mit Grünanlagencharakter | 0,1 |
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) | 0,8 |
| 4. Friedhöfe | 0,1 |

(5) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche.

Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

(6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch die AWW flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.

(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der AWW über eine Kostenspaltung gesondert erhoben werden für

1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der AWW stehen,
2. die Kläranlagen
3. die Regenrückhaltebecken,
4. die Regenüberlaufbauwerke,
5. die Pumpanlagen,
6. die Verbindungs- und Hauptsammler
7. sonstige, technisch selbständig nutzbare Teile der Einrichtung oder Anlage.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der AWW Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

§ 9

Ablösung des Einmalbeitrags

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, ihm gleichgestellter Erbbauberechtigter oder sonstiger zur dinglichen Nutzung Berechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

(2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt:

Laufende Entgelte

§ 12

Laufende Entgelte, Entgeltsfähige Kosten

(1) Die AWW erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern
6. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.

(2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet der Anstalt einheitlich.
 (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser 30 % und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten (§ 12) 100 % als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

(4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der AWW Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrags zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

§ 16

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die AWW setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18

Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

(1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet der Anstalt einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 70 % als Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19

Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

(1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird eine gesonderte Gebühr nach § 23 erhoben.

(2) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser bzw. für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 21

Gebührenmaßstab

für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der AWW für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die AWW auf solche Messerichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der AWW unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.

(5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 15. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der AWW eingegangen sein muss. Die Absetzung wird nur soweit gewährt, dass nach Ablesung eine Mindestabwassermenge von 30 m³ je Haushaltsangehöriger und Jahr verbleibt und die über Absatz 4 hinausgehende Wassermenge gemäß den Anforderungen nach Abs. 2 Satz 3 und 4 nachgewiesen ist; Absatz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(6) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 22

Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach

- DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
- DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5),
- DIN 38405 D 11 für Phosphat,
- DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der AWW durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die AWW entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB5	350 mg/l
Pges	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwasser- menge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die AWW vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

(7) Wird eine private Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, die den Verschmutzungsgrad des Abwassers gegenüber häuslichem Abwasser wesentlich reduziert, kann zwischen dem Anschlussnehmer und der AWW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen werden, die die einzuhaltenden Einleitwerte und die Gebührenermittlung sachgerecht regelt.

§ 23

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von

Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die AWW eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die AWW eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 24

Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Abweichend davon entsteht der Gebührenanspruch in den Fällen des § 19 mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 25

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der AWW Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 26

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 27

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt:

Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 28

Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem. Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen auch Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, soweit diese durch die AWW hergestellt, erneuert und unterhalten werden.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 29

Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die AWW kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der AWW Aufwändungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwasser- netz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Für die Aufwendungen, die der AWW gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann sie von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwändungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der AWW für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwändungsersatzes.

(4) Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die AWW eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Gebühren betragen pauschal:

a) Ein- und Zweifamilienhäuser	
Genehmigung je Grundstücksanschluss	50,00 €
Überprüfung je Grundstücksanschluss	30,00 €
b) Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser u Wohnanlagen	
für die ersten beiden Wohneinheiten	
Genehmigung je Grundstücksanschluss	50,00 €

Überprüfung je Grundstücksanschluss jede weitere Wohneinheit	30,00 €
Genehmigung je Grundstücksanschluss	20,00 €
Überprüfung je Grundstücksanschluss	10,00 €

c) Gewerbebetrieb

Genehmigung je Grundstücksanschluss	50,00 €
Überprüfung je Grundstücksanschluss	30,00 €

d) Garagen je Anschluss

	15,00 €
--	---------

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**V. Abschnitt:
Abwasserabgabe
§ 31**

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die AWW unmittelbar von den Abgabeschuldern nach Absatz 4.

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner im Jahr 17,89 €.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der AWW schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

**§ 32
Abwasserabgabe für Direkteinleiter**

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die AWW insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**VI. Abschnitt:
Inkrafttreten
§ 33
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) der Verbandsgemeinde Wöllstein vom 7. Dezember 2011
- Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 16. Dezember 2016
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 30.06.2017

(3) Soweit Abgabeanprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Wörrstadt, den 12. Januar 2022
Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR

Dennis Sartorius Rudolf Hasselberg Hans Ludwig Räuclidean
Vorstand Vorstand Vorstand

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Anlage 2



Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

**- Allgemeine Entwässerungssatzung -
der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR vom 12.01.2022**

Der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR (im Folgenden AWW oder Anstalt) hat auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Anstaltssatzung vom 01.01.2022, der §§ 86a und 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 14a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.	2
§ 2	Begriffsbestimmungen.	2
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4	Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes.	5

§ 5	Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes.	5
§ 6	Abwasseruntersuchungen.	7
§ 7	Anschlusszwang.	8
§ 8	Benutzungszwang.	9
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.	9
§ 10	Grundstücksanschlüsse.	10
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlagen.	11
§ 12	Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider	12
§ 13	Abwassergruben.	13
§ 14	Kleinkläranlagen.	14
§ 15	Niederschlagswasserbewirtschaftung.	14
§ 16	Antrag auf Anschluss und Benutzung.	15
§ 17	Genehmigung.	16
§ 18	Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht	16
§ 19	Informations- und Meldepflichten.	17
§ 20	Indirekteinleiterkataster	17
§ 21	Haftung.	18
§ 22	Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen.	18
§ 23	Inkrafttreten.	20

§ 1 Allgemeines

- (1) Die AWW betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
- (2) Für die in Anhang 1 dieser Satzung aufgelisteten Grundstücke bzw. Entwässerungsgebiete betreibt die AWW die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung ausschließlich für die Beseitigung des Schmutzwassers.
- (3) Für die in Anhang 2 dieser Satzung aufgelisteten Entwässerungsgebiete wird nur eine eingeschränkte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis für das jeweilige Gebiet zugelassen.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die AWW im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer sowie den Aus- und Umbau oder die Beseitigung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet der AWW anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die AWW als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG

nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum/und dem Revisionsschacht/der Revisionsöffnung auf dem Grundstück. Grenz das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss die Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und dem Straßenkanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, abgeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die AWW.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die AWW an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch alle Nebenleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, über die Abwasser dem Grundstücksanschluss zugeführt wird.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind genehmigte wasserdichte abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung:

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen:

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 3) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986, Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 4 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 4 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige öffentliche Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die AWW über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

- (1) Die AWW kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch, wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aus rechtlichen Gründen (z.B. wegen fehlender dinglicher Sicherung) nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss kann genehmigt werden, wenn sich der Grundstückseigentümer gegenüber der AWW zuvor verpflichtet, alle dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten auf Dauer zu übernehmen.
- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung dieser Satzung (§§ 13, 14 und 16).

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die für sich allein oder zusammen mit gewerblichem bzw. industriellem Abwasser die Anlagen und deren Betrieb qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen können.
Dies gilt insbesondere für Stoffe, die
 - die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
 - oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigen oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;

3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist. Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die AWW für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbaufahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 3 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.
- (4) Die AWW kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 3 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.
- (5) Die AWW kann nach Maßgabe der Niederschlagswasser zugrundeliegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die AWW kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdrägen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AWW eingeleitet werden.
- (7) Die AWW kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
 1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
 2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
 3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
 4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die AWW ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung bzw. die in einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Einleitungswerte eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisions-schächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisions-schacht/keine Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die AWW berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

- (2) Die AWW ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruppen und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 3 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der AWW die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.
- (6) Die AWW kann in begründeten Einzelfällen (z.B. mehrfach auftretende Mängel bei Abwasseruntersuchungen oder wiederholte Verstöße gegen § 5 der Satzung) verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Es kann in diesen Fällen auch verlangt werden, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung dieser Vorrichtungen sowie für die Führung eines Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang (vom Datum des letzten Eintrags oder des letzten Belegs gerechnet) aufzubewahren und der AWW auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Anlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die AWW öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, innerhalb einer von der AWW im Einzelfall zu setzenden Frist den Anschluss seines Grundstückes an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorzunehmen. Soweit der Anschluss über ein fremdes Grundstück erfolgen soll, ist hierfür eine rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über das Fremdgrundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der AWW als Voraussetzung für die Genehmigung nachzuweisen.
- (3) Bis zum Ablauf einer von der AWW zu setzenden Frist hat der Grundstückseigentümer nach Anschluss seines Grundstückes an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die AWW von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an Abwasseranlagen getroffen werden.
- (5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (6) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (7) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann. Hierzu ist auf Verlangen der AWW der Nachweis zu erbringen, dass das für eine Versickerung vorgesehene Niederschlagswasser tatsächlich in seiner gesamten anfallenden Menge vollständig den Versickerungsanlagen zugeführt und vom Untergrund aufgenommen wird. Soweit erforderlich ist hierfür vom Eigentümer des Grundstückes eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
 1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 und 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann. Die Nutzung von Brauchwasser im Haushalt, bei der Abwasser anfällt (z.B. für die Toilettenspülung oder Waschmaschine) ist der AWW anzuzeigen. Die AWW ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der Brauchwassermenge zu verlangen, die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls für ihn eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die AWW hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13 bis 15) dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Grundstücksanschlüsse

- (1) Die AWW stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der AWW bestimmt.
- (3) Die AWW kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die AWW kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die erstmalige Herstellung, den Ausbau, die Unterhaltung die Benutzung und die Beseitigung bzw. Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch ein dingliches Leitungsrecht im Grundbuch umfassend gesichert haben. Ein Rechtsanspruch auf Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss besteht nicht.
- (5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs.1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

- (6) Soweit für die AWW nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (7) Die Grundstücksanschlussleitungen sind vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Baumwurzeleinwuchs und Grundwasser zu schützen. Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder ähnliche sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anhang 3 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die AWW den verschärften Grenzwerte nach Anhang 3 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z.B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der AWW innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der AWW herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Für bestehende Kanäle, die beim Inkrafttreten dieser Satzung betriebsfertig waren, gilt die bisher festgelegte Rückstauenebene weiter. Die AWW kann durch öffentliche Bekanntmachung für bestehende öffentliche Abwasserkanäle die Rückstauenebene an die Regelung nach Satz 2 anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die AWW ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionschächte sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der AWW vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die AWW kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die AWW berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 3 dieser Satzung zu gewährleisten.
- (5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die AWW auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die AWW den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die AWW kann die in Satz 1 genannte Maßnahme ganz oder teilweise auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für jede Abscheideeinrichtung ein Kontrollbuch zu führen, dass der AWW zusammen mit den Entleerungsbelegen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist. Aus dem Kontrollbuch müssen
- Nachweise über durchgeführte Entleerungen (Tag, Menge, Verbleib)
 - Störungen der Abscheideeinrichtungen und
 - Reparaturen der Abscheideeinrichtungen
- Soweit zu ersehen sein. Der Grundstückseigentümer kann sich zur Durchführung der Eigenüberwachung Dritter bedienen.

§ 13

Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene, geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die AWW bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen oder spezielle Regelungen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat in begründeten Fällen die ordnungsgemäße Wartung der Abwassergrube gegenüber der AWW durch Vorlage einer Bescheinigung einer fachlich qualifizierten Firma nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Wartung umfasst auch eine regelmäßige Dichtigkeitsprüfung der Abwassergrube.
- (3) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt durch die AWW oder deren Beauftragte nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag ist rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der AWW zu stellen.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die AWW die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zum jeweiligen Abfuhrtermin die Abwassergrube freizulegen, zu öffnen und den Bediensteten bzw. Beauftragten der AWW ungehinderten Zugang bzw. Zufahrt zu gewähren.
- (7) Das Abwasser ist der AWW zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der AWW über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (8) Die AWW ist berechtigt, weitergehende einzelfallbezogene schriftliche Vereinbarungen über Abwassergruben im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern abzuschließen.
- (9) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasserbeseitigungsanlage der AWW möglich ist. Die AWW teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Zeit zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage mit Genehmigung der AWW in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

§ 14 Kleinkläranlagen

- (1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der AWW vorgesehen ist. Die AWW teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.
- (3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der AWW. Die AWW ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15 Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der AWW auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die AWW insbesondere
 - a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 - b) Mulden-Rigolen-Systeme
 - c) Teiche mit Retentionszonen
 - d) Regenwasserspeicher/Zisternen
 - e) Dachbegrünung

verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf private Niederschlagswasserbewirtschaftung besteht gegenüber der AWW nicht.

- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden- Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 4 beachtet werden.
- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die AWW unverzüglich zu unterrichten. Die AWW ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleppen und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die AWW auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 16 Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, insbesondere folgendes bei der AWW zu beantragen:

- a) Die Herstellung und den erstmaligen Anschluss von Grundstücks-entwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der AWW unverzüglich anzuzeigen und eine Nachtragsgenehmigung dafür einzuholen. Die Bauarbeiten sind solange einzustellen, bis die entsprechende Genehmigung vorliegt.
 - b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.
 - c) den nachträglichen Ausbau, sowie die Beseitigung bzw. Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die AWW ist berechtigt, Sonderzeichnungen und Ergänzungen zu den eingereichten Unterlagen zu verlangen.
 - (3) Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

§ 17 Genehmigung

- (1) Die AWW erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag gem. § 16 eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein Antrag gestellt und durch die AWW genehmigt ist. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (3) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (4) Für die Genehmigung erhebt die AWW eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.

§ 18 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der AWW anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die AWW ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die AWW haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die AWW ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und 2 erhebt die AWW eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.
- (5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die AWW ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, sind sowohl der bisherige Eigentümer als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die AWW innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der AWW einen Monat vorher mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der AWW anzuzeigen. Die AWW ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die AWW unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich der AWW anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die AWW Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die AWW ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).
- (2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der AWW die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die AWW kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die AWW von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der AWW durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird die AWW zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den/die Verursacher vor.
- (5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der AWW den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (6) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die AWW bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der AWW oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§§ 16 und 17 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 15 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigungen nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13 und 14),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 15 Abs. 5, § 17 Abs. 2) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 und 14),
8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 14)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der AWW nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Verbandsgemeinde Wöllstein vom 7. Dezember 2011
 - Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 15. Juli 2016
 - Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 30. Juli 2017
 - Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 30. September 2019

Wörrstadt, den 12. Januar 2022

Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR

Dennis Sartorius
Vorstand

Rudolf Hasselberg
Vorstand

Hans Ludwig Räuchle
Vorstand

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



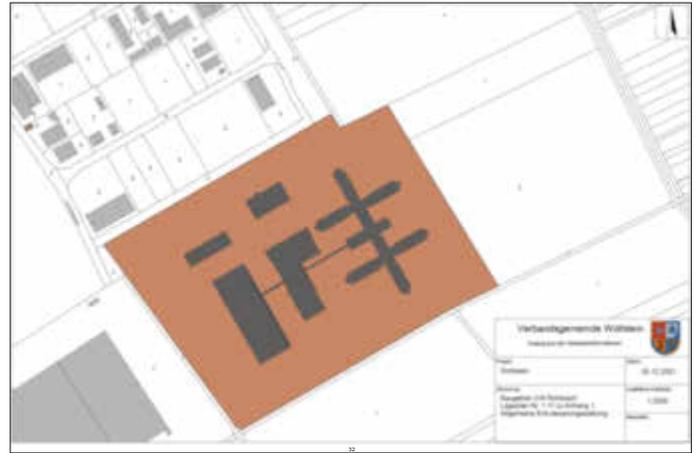
Anhang 1
zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Liste der Entwässerungsgebiete für welche die AWW die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung ausschließlich für die Beseitigung des Schmutzwassers betreibt:

- Baugebiet „Am Böllberg“ der Ortsgemeinde Gau-Weinheim
- Baugebiet „Am alten Sportplatz“ der Ortsgemeinde Saulheim
- Baugebiet „Auf der Hofstatt“ der Ortsgemeinde Sulzheim
- Baugebiet „Niederborn, Teil 2“ der Stadt Wörrstadt
- Baugebiet „Tank- und Rastanlage“ in Gau-Bickelheim
- Baugebiet „Auf der Wöllsteiner Höhe“ I und II“ in Gau-Bickelheim
- Baugebiet „Hinter der Mörfelder Str.“ in Stein-Bockenheim
- Baugebiet „Im Rothenfeld/Am Effenweg 2. Erweiterung“ in Wendelshausen
- Baugebiet „Auf der Katzenbell“ in Wendelshausen
- Baugebiet „Im Rohrgewann mit Erweiterungen“ in Wöllstein
- Baugebiet „JVA Rohrbach“ in Wöllstein
- Baugebiet „Am Sportplatz“ in Wonsheim

Die genaue Abgrenzung der Gebiete ist in den beigefügten Lageplänen Nr. 1.1 bis 1.12 zu Anhang 1 dargestellt.





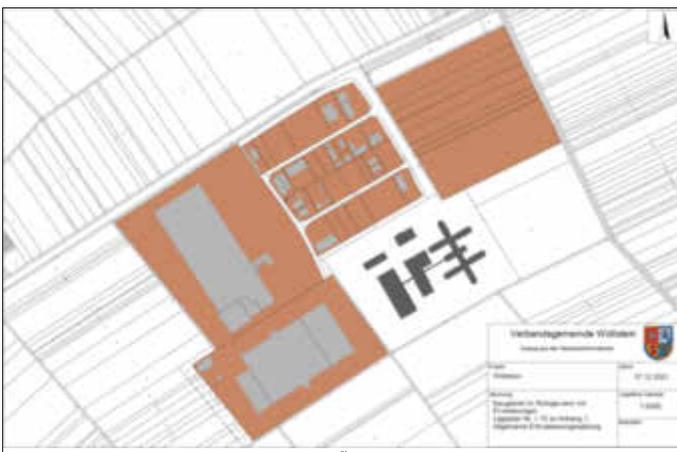
Anhang 2

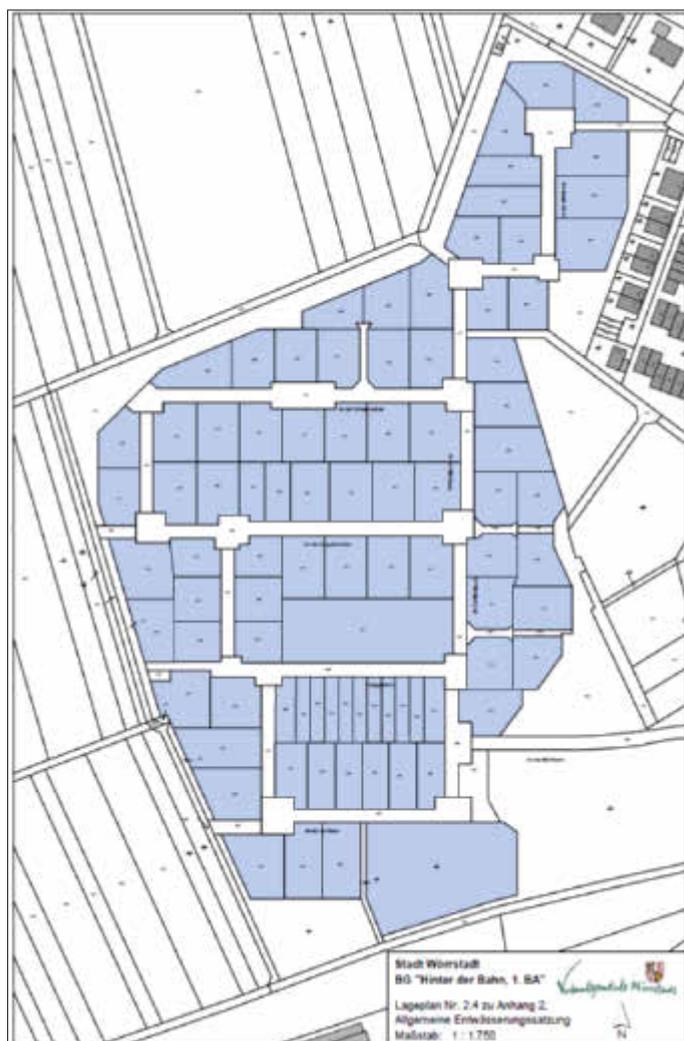
zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Liste der Entwässerungsgebiete für welche nur eine eingeschränkte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis für das jeweilige Gebiet zugelassen wird:

- Baugebiet „Zwanzig Morgen“ der Ortsgemeinde Gabsheim
- Baugebiet „Gewerbepark Teil III - Nördlich der Mainzer Straße“ der Ortsgemeinde Saulheim
- Baugebiet „Im Breiteweg“ der Ortsgemeinde Sulzheim
- Baugebiet „Hinter der Bahn, 1. BA“ der Stadt Wörrstadt

Die genaue Abgrenzung der Gebiete ist in den beigefügten Lageplänen Nr. 2.1 bis 2.3 zu Anhang 2 dargestellt.





Anhang 3

zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 - Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.2.

Zu den mit * versehenen Parametern gibt es auch Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhängen zur AbwVO.

1) Allgemeine Parameter

a) **Temperatur 35°C**

b) **pH-Wert min. 6,5; max. 10,0**

c) **Absetzbare Stoffe nicht begrenzt**

Soweit eine Schlammabsetzung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

a) **Schwerflüchtige lipophile Stoffe 300 mg/l** gesamt

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

b) ***Kohlenwasserstoffindex 100 mg/l** gesamt

Verschärfter Grenzwert 20 mg/l,

soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z.B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).

Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.

c) ***AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen 1 mg/l**

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

d) ***Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l**

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

e) ***Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l**

f) **Farbstoffe Keine Färbung des Vorfluters**

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) **Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l als TOC**

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

***Antimon (Sb) 0,5 mg/l**

Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.

***Arsen (As) 0,5 mg/l**

***Blei (Pb) 1 mg/l**

***Cadmium (Cd) 0,5 mg/l**

***Chrom (Cr) 1 mg/l**

***Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l**

***Cobalt (Co) 2 mg/l**

***Kupfer (Cu) 1 mg/l**

***Nickel (Ni) 1 mg/l**

***Silber (Ag) gemäß AbwVO**

***Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l**

***Zinn (Sn) 5 mg/l**

***Zink (Zn) 5 mg/l**

Im Einzelfall können zusätzlich für **Aluminium (Al)** und **Eisen (Fe)** Anforderungen festgelegt werden, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) 100 mg/l < 5000 EW

200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l

Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

*Cyanid, leicht freisetzbar **1 mg/l**

Sulfat (SO₄²⁻) **600 mg/l**

Auf Antrag kann gemäß DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall ein höherer Wert zugelassen werden.

*Sulfid (S²⁻) **2 mg/l**

Fluorid (F⁻), gelöst **50 mg/l**

Phosphor gesamt (P) **50 mg/l**

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung des DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

Anhang 4

zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die AWW sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.

b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.

d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).

e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.

f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u.a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).

g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder Vergleichbares.

Anstalt des öffentlichen Rechts

Festsetzungsbeschluss

Der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR (AWW) hat in seiner Sitzung vom 11. Januar 2022 die folgenden Abgabensätze gem. § 1 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung festgestellt:

Laufende Entgelte:

Schmutzwassergebühr	je m ³ gewichteter Schmutzwassermenge	1,73 €
Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser	je m ² Grundstücksfläche zzgl. Geschosflächenzuschlag	0,05 €
Wiederkehrender Beitrag Oberflächenwasser	je m ² zulässiger Abflussfläche	0,38 €
Wiederkehrender Beitrag Straßenoberflächenentwässerung	je m ² Straßenfläche (Abschlag) / Spitzabrechnung gem. Vertrag	0,47 €
Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und die Beseitigung von Schmutzwasser aus geschl. Gruben	je m ³ Schmutzwasser	23,01 €

Einmalige Entgelte:

Einmalbeitrag Schmutzwasser (Erstmalige Herstellung)	je m ² Grundstücksfläche zzgl. Geschosflächenzuschlag	3,67 €
Einmalbeitrag Oberflächenwasser (Erstmalige Herstellung)	je m ² beitragspflichtiger Grundstücksfläche	13,69 €
Investitionskostenanteil Gemeindestraßen (Erstmalige Herstellung)	je m ² Straßenfläche	19,07 €
Investitionskostenanteil Gemeindestraßen (Erneuerung in offener Bauweise)	je m ² Straßenfläche	19,07 €
Investitionskostenanteil Gemeindestraßen (Erneuerung in geschl. Bauweise)	je m ² Straßenfläche	9,60 €

Wörrstadt, den 12. Januar 2022
Sartorius, Vorstand

Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt - Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2022

Festsetzungsbeschluss

Der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR (AWW) hat in seiner Sitzung vom 11. Januar 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt.

1. Der Wirtschaftsplan der AWW wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan:

In den Erträgen auf	9.082.626 €
In den Aufwendungen auf	8.807.000 €
Jahresergebnis	275.626 €
Im Vermögensplan:	
In den Einnahmen auf	9.140.700 €
In den Ausgaben auf	9.140.700 €

2. Der Gesamtbetrag der Kreditmarktdarlehen wird auf 0 € festgelegt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 0 € festgelegt.

Wörrstadt, den 12. Januar 2022
Sartorius, Vorstand

Notrufe

■ Feuerwehr

Notruf 112

■ Polizei

Notruf 110
Polizei Wörrstadt 06732/911100

Bereitschaftsdienste

■ Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117 (ohne Vorwahl)
Bei Lebensgefahr oder schweren Unfällen ist direkt der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

■ Krankenhäuser

Diakonie Bad Kreuznach 0671/6050
St. Marienwörth Bad Kreuznach 0671/3720
Gifftinformationszentrale Mainz 06131/19240
DRK Krankenhaus Alzey 06731/4070

■ „Helfer vor Ort“

First Responder-Einheit

Notruf über die Rettungsleitstelle:
Telefon 19222 oder auch über die 112

Bereitschaftszeiten:

Frw. Feuerwehr Stein-Bockenheim

Unter der Woche von 18.00 - 06.00 Uhr
Am Wochenende und an Feiertagen 24 Stunden

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Ortsverein Wöllstein

Unter der Woche von 19.00 bis 06.00 Uhr
Am Wochenende und Feiertagen 24 Stunden

■ Kinderärzte Notdienst

im Diakonie Krankenhaus Kreuznacher Diakonie (4. OG)
Ringstraße 64, 55543 Bad Kreuznach
Sprechstunden: Mittwoch, 16.00 - 18.00 Uhr
Wochenende/Feiertage, 09.00 - 12.00 Uhr / 16.00 - 18.00 Uhr
Telefon: 0671/605-2401
Geänderte Öffnungszeiten an **Heiligabend** und **Silvester**
09.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 16.00 Uhr.

■ Zahnärztlicher Notfalldienst

im Kreis Alzey

01805/666007 (0,12 € à Minute)

an Wochenenden und Feiertagen

Der für dringende Fälle eingerichtete Wochenend-Notfalldienst beginnt Samstag um 08.00 Uhr und endet Montag um 08.00 Uhr. An Feiertagen wird analog verfahren.

■ Apothekennotdienst-Regelung

in Rheinland-Pfalz

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummer:

01805-258825-PLZ

- also zum Beispiel 01805-258825-55597 für Wöllstein -
Kosten aus dem deutschen Festnetz 0,14 €/Min.,
Mobilfunk-Preise abweichend (max. 0,42 €/Min.)

Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter www.lak-rlp.de

Die aktuellen Notdienste werden auch an der Apotheke ausgehängt.

Bürgerservice

■ VG Bus

Fahrten finden bis auf weiteres aus technischen Gründen derzeit nicht statt!

■ Bürgerbus der Verbandsgemeinde Wöllstein



Der Bürgerbus ist ein kostenloser Fahr-Service für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger der VG Wöllstein mit eingeschränkter Mobilität und soll helfen, die Mobilität dieser Personen im Alltag zu verbessern. Wir fahren Sie gerne zum Einkauf, zu Ärzten, in die Apotheke, usw.

Der „Hiwwel-Hopper“ ist ein Kleinbus mit bis zu 8 Sitzplätzen und einer Einstiegshilfe. Auch ein Rollator findet auf der großzügigen Lade- fläche im Heck des Fahrzeuges Platz.

Fahrzeiten:

Dienstag u. Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr

Anmeldung:

Montag und Mittwoch jeweils von 17:00 – 19:00 Uhr

Telefon: 06703/302-85

■ Rufbereitschaft Wasserversorgung

Für alle Ortsgemeinden zuständig: Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Rheinallee 87, Bodenheim, Tel. 06135/6500.

Der Anruf wird über eine Rufweilerschaltung an den zuständigen Meister weitergeleitet.

■ Rufbereitschaft Abwasserbeseitigung

während der Dienststunden Tel. 06732/95608-0
nach Dienstschluss und am Wochenende 0160 / 91324466.
Der Bereitschaftsdienst ist nur für Störungen an Hauptkanälen, Abwasserpumpstationen, Kläranlage, usw. zuständig.
Bei Verstopfungen an Hausanschlussleitungen (auch im Straßenbereich) wenden Sie sich an entsprechende Fachfirmen, die Sie unter der Rubrik „Grubenentleerung“ im Branchenfernsprechbuch finden.

■ Rufbereitschaft Strom/Erdgasversorgung

Strom (für alle Ortsgemeinden):

EWR-Störungsdienst Tel. 0800 1848800

Gas (für die OG-Gau-Bickelheim):

EWR-Störungsdienst Tel. 0800 1848800

(für alle übrigen Ortsgemeinden):

RWE Westnetz Tel. 0800 0793427

■ Zuständige bev. Bezirksschornsteinfeger

für die Gemeinden Wöllstein, Gumbsheim, Eckelsheim, Siefersheim, Wonsheim, Stein-Bockenheim

Hermann Müller, Kelttenstraße 3, 55597 Wöllstein
Tel. 06703/4945, Fax 06703/4935

Email woellsteiner-feger@t-online.de

für die Gemeinde Wendelsheim

Patrick Busch, Donnersbergstr. 5, 55234 Flornborn
Tel. 06735/2694002, Fax. 06735/2694009

Email patrickbusch@gmx.net

für die Gemeinde Gau-Bickelheim und Wöllstein

Jonas Schimsheimer, Neupforte 14, 55291 Saulheim
Tel. 06732/2737130

schimsheimer@web.de

Mobil 0151/54 87 48 28

■ Bezirksbeamte der Polizeiwache Wörrstadt

Die Bezirksbeamten sind Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, für Institutionen, Verbände und Behörden. Sie halten den vertrauensvollen Kontakt zum Bürger, auch im direkten Gespräch und bearbeiten alle anfallenden Straftaten in ihrem Bezirk.

Oliver Nöthen

Kontakt: Telefon: 06732/ 911-2911

Carola Saulheimer, Tel.: 06732/911-2918

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

■ Schiedsmann

Sprechstunden entfallen. Erreichbar unter Tel. 015202853468, Walter Simon, walter.simon@schiedsmann.de oder Tel. 06703-1444, Franz-Josef Lenges.

■ Gleichstellungsbeauftragte

Sprechstunden entfallen. Erreichbar unter Tel. 06703/302-0, E-Mail: gleichstellung.steinle@gmail.com

■ Sicherheitsberater für Senioren

Ständig vor Ort und auf Augenhöhe mit den Senioren ist der Sicherheitsberater im präventiven Bereich zur Entlastung und Unterstützung unserer Polizei tätig.

Roland Straub, Tel. 06703 3059270, Mobil 0151 5083 9532,
E-Mail: rostra66@gmx.de

■ Digitalbotschafter für Senioren

Für Fragen und einfache Hilfe am Smartphone, Tablet oder PC wenden Sie sich bitte an:

Roland Straub, Tel. 06703 3059270, Mobil 0151 50839532,
Mail: rostra66@gmx.de

■ Schulen

Realschule plus Rhein Hessische Schweiz Wöllstein

Schulleiterin: Elena Seiler

Schulrat-Spang-Straße 7-9, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 93040,

realschuleplus@woellstein.de

<http://www.realschuleplus-woellstein.de>

Grundschule „St. Martin“ Gau-Bickelheim

Schulleiterin: Sonja Eschenauer

Pestalozzistraße 5, 55599 Gau-Bickelheim, Tel. 06701 / 2892,

grundschule@gs-gaubickelheim.de

<http://www.gs-gaubickelheim.de>

Grundschule „Am Martinsberg“ Siefersheim

Schulleiterin: Christiane Hasselberg

In der Heidenhecke, 55599 Siefersheim, Tel. 06703 / 1663,

gs-siefersheim@woellstein.de, <http://www.gs-siefersheim.de>

Grundschule „Am Appelbach“ Wöllstein

Schulleiterin: Andrea Seelig

Eleonorenstraße 83, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 301426,

grundschule@gs-woellstein.de

<http://www.gs-wöllstein.de>

■ Bücherschrank Wonsheim

Der öffentliche Bücherschrank der Verbandsgemeinde Wöllstein befindet sich am Rathaus Wonsheim und ist jederzeit zugänglich und benutzbar. Der Schrank ist mit unterschiedlichster Literatur gut gefüllt, es können Bücher entnommen und neue eingestellt werden.

■ KÖB St. Remigius im Remigiusheim

Kirchstraße 20, 55597 Wöllstein

Kostenfreie Ausleihe von Büchern (für Erwachsene/Kinder/Jugendliche), Spielen, Hörbüchern und Tonies für Jedermann und Jederfrau. Weitere Informationen und unsere Öffnungszeiten finden Sie unter:

www.bistummainz.de/buecherei/woellstein

www.bibkat.de/woellstein

■ Wertstoffhof

Der Wertstoffhof Wöllstein, Maria-Hilf-Straße (ehemaliges Baustofflager Pitthan), hat folgende Öffnungszeiten:

1. März bis 30. Sept., dienstags u. donnerstags 16.00 bis 18.00 Uhr

1. Okt. bis 28./29. Febr. dienstags u. donnerstags 15.00 bis 17.00 Uhr

Ganzjährig samstags 08.00 bis 12.00 Uhr.

Terminvereinbarung nicht erforderlich!

Soziale Dienste

■ Ev. Sozialstation Wörrstadt-Wöllstein

Häusliche Krankenpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung

Die Zentrale in Wöllstein, Schulrat-Spang-Straße 2, ist montags bis freitags, von 08.00 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung geöffnet. Anschließend ist eine Rufumleitung geschaltet.

Telefon-Nr.: 06703/9111-0, Fax: 06703/9111-20

E-Mail-Adresse: kontakt@sozialstation-woerrstadt-woellstein.de,

Internet: www.sozialstation-woerrstadt-woellstein.de

■ Caritaszentrum Alzey

Beratung für Frauen in Schwangerschaft und Notsituationen

Termine nach Vereinbarung Tel. 06731/941597

Haus- und Familienpflege Tel. 06731/941598

Betreuungsangebot in der Sonnenblume, Niedergasse 2, Erbes-Büdesheim

■ Sozialpsychiatrischer Dienst

des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms

An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey

Beratung und Betreuung von psychisch kranken Menschen und deren Kontaktpersonen.

Informationen und Terminvereinbarung Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr

unter der Telefonnummer 06731 / 408-7082 oder per Email unter hut-flies.laura@alzey-worms.de.

Offene ärztliche telefonische Sprechstunde

Mo 10-12 Uhr (ohne Voranmeldung) unter 06731 / 408-7079.

■ Ambulanter Hospizdienst

Der Hospizdienst engagiert sich für Menschen in der letzten Lebensphase und für deren Angehörige. Wir arbeiten ehrenamtlich und jeder kann den Dienst kostenlos in Anspruch nehmen ohne Ansehen der Konfession, der Kirchenzugehörigkeit oder der Nationalität.

Einsatzleitung:

- für die Pfarrgruppe Wißberg:
 - Marianne Groben, Burggasse 24, 55599 Gau-Bickelheim, Tel.: 06701/573
- für die Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz:
 - Margot Haubs, Römerring 4, 55597 Wöllstein, Tel. 06703/960379.

■ Arbeiterwohlfahrt

Altenhilfe - Mobiler Sozialer Hilfsdienst - Krankenpflege - Haus- und Familienpflege - Erholung- Jugendarbeit und Beratung - Kleiderkammer.

AWO-Sozialstation

Schwerstkrankenpflege, Pflege behinderter und alter Menschen, Behandlungspflege, Familienpflege, Pflegeeinsätze (nach § 37 III SGB IX).

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Alzey-Worms e.V.,

Hellgasse 20, 55232 Alzey, Telefon 06731/7800

Ortsvereine:

Wendelsheim:

1. Vorsitzende Doris Walther

Am Pfortweg 1 55234 Wendelsheim

Tel: 06734-8736, E-mail Adresse Doriswalther39@t-online.de

Senioren-Nachmittage, Senioren-Gymnastik, Senioren-Singgruppe

Wöllstein: 1. Vors. Annerose Walk, Gotenstraße 1, Tel. 06703/3269,

Email: AnneroseWalk@web.de

Wonsheim: 1. Vorsitzende Emmi Schön, am Sonnenberg 7, 55599

Wonsheim Tel.: 06703/2525. Rollstuhlverleih

Seniorenzentrum Wörrstadt, Humboldtstraße 3, 55286 Wörrstadt,

Telefon: 06732/9140, Fax 06732/914199

seniorenzentrum.woerrstadt@awo-rheinland.de

■ Diakonisches Werk

Telefon 06731/9503-0; Fax 06731/950311; Email dw-alzey@dwwa.de

Erziehungsberatung, Jugendberatung, Suchtberatung, Schwangeren-

beratung, Lebensberatung, Paarberatung, Erholungshilfe

Treffen von Selbsthilfegruppen im Bereich der Suchtkrankenhilfe.

■ Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Mainz, Walpodenstr. 10, 55116 Mainz, Tel. 06131-221213,

Fax: 06131-229222, E-Mail: notruf@frauenzentrum-mainz.de

web. www.frauennotruf-mainz.de

■ Jugend- und Drogenberatungsstelle

Die Jugend- und Drogenberatungsstelle befindet sich in der Schloßgasse 11, 55232 Alzey, Tel.-Nr. 06731/1372 und 7689

■ ILCO-Gruppe

Selbsthilfegruppe für Menschen mit künstlicher Harn- und Darmableitung

Ansprechpartner: Dieter Kaul, Hauptstraße 50a, 55546 Hackenheim,

Tel. 0671/66073.

■ Sozialverband VdK - Kreisverband Alzey

Schwerpunkte unserer sozialrechtlichen Hilfe Renten- und Schwerbehindertenrecht, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, Alten- und Sozialhilfe, Soziales Entschädigungsrecht, Patientenschutz und Patientenberatung usw.

Spießgasse 77, Alzey

Tel.: 06731/548797-0 und Fax 06731/548797-90

Ortsverband Gau-Bickelheim: Tel. 06701/7404

1. Vorsitzender Wilhelm Inboden, Kreuzgasse 7

Ortsverband Wöllstein: Tel. 06703/4945

1. Vorsitzende Regina Müller, Keltensstraße 3

■ Jugendscouts im Landkreis Alzey-Worms

Kostenfreie Sprechstunde für Jugendliche unter 25 Jahren Beratung zu allen Fragen der Ausbildung, Arbeit, ALG I/II, Bewerbungshilfen, allgemeine Lebensberatung ... Wir zeigen Dir Wege durch das Labyrinth der Möglichkeiten! Termine **nur** nach Vereinbarung, **Beratung durch Justyna Ewa Gladusch**, Mail: gladusch.justyna@alzey-worms.de, Träger: Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. 5 Jugend und Familie Das Projekt wird von EU, ESF, Land Rheinland-Pfalz, Kreis und Jobcenter Alzey-Worms finanziert.

■ Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V.

Kontakt: Tel. 06731-8923053 E-Mail: marita.debnar-fsh@gmx.de
Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depression
MehrGenerationen-Haus, Schlossgasse 13, Alzey
Keine vorherige Anmeldung notwendig.
Fibromyalgie-Selbsthilfegruppe
Alzey und Umgebung
Kontakt:
Daniela Destradi 06241-594675
M. Rothenmeyer 06734-961177

■ Wöllsteiner Tischlein e.V.

Bahnhofstr. 1, 55597 Wöllstein
Ausgabe von Lebensmitteln an bedürftige Menschen
Öffnungszeiten: mittwochs von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr
Kontakt: Stegemann-Krüger 06703/66 19 883
e-mail: woellsteiner.tischlein@gmail.com

■ Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein

Kostenlose und trägerneutrale Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige.
Rheingrafenstraße 4-6, 55286 Wörrstadt.
Sonja Hill
E-Mail: sonja.hill@pflagestuetzpunkte-rlp.de
Tel. 06732/ 932 94 95
Fax. 06732/ 932 94 96
Sabine Theis
E-Mail: sabine.theis@pflagestuetzpunkte-rlp.de
Tel. 06732/ 932 94 84
Fax. 06732/ 932 94 96
Christina Schmidt
Tel. 06732- 951 80 24
Fax: 06732-932 94 96
E-Mail: christina.schmidt@pflagestuetzpunkte-rlp.de
Servicezeiten:
Termine nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
www.pflagestuetzpunkte-rlp.de

■ ZEITBANK Wöllstein und Umgebung e.V.

„Zeit geben und Zeit nehmen“
Die Mitglieder des Vereins unterstützen sich gegenseitig.
Wir informieren Sie gerne telefonisch unter
Tel. 06703 - 3059270 Frau Kämmerer oder
Tel. 06703 - 941654 Frau Güntner
oder per E-Mail: zeitbank@gmx.de
Gäste/Interessenten sind zu unseren Kennenlern-Treffen
immer herzlich willkommen.

■ Gemeindegeschwester plus

Sie sind über 80 Jahre alt und brauchen noch keine Pflege? Sie möchten ihre Selbständigkeit und Gesundheit so lange wie möglich

erhalten? Ihnen bei Ihren Wünschen, Sorgen und Bedarfen zu helfen und Sie über Unterstützungs- und Freizeitangebote zu informieren ist meine Aufgabe! Als „Kümmerer“ vor Ort, besuche ich Sie gerne bei Ihnen zu Hause. Denn auch Fürsorge ist Vorsorge!
Carmen Mitsch
Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein
Rheingrafenstraße 4-6, 55286 Wörrstadt
Telefon: 06732 / 933 6870, Mobil: 0175 / 116 8907
mitsch.carmen@alzey-worms.de

■ Weisser Ring e.V.

Wir helfen Kriminalitätsoffern - Außenstelle Worms / Landkreis Alzey,
Tel.: 0151 5127 8604 E-mail: weisser-ring.az-wo@hoeding.net

■ WiW Bürgerinitiative

Willkommen in Wöllstein e.V.
Ehrenamtliche Hilfe für Geflüchtete und Neubürger
Unterstützung mit Projekten (Café, Sprachkurse, Fahrradwerkstatt etc.) und durch persönliche Hilfe, Begleitung und Patenschaften
Tel: 06703-961966 oder -2363, Dr. Petra Renner-Weber
Tel: 0176-31698385 Leonie Weber
oder: mail@willkommeninwoellstein.de
Ausgabe von Kleidung
Josephine Mouanque Mpondo-Helten
Öffnungszeiten:
Mittwoch von 16.00 – 17.30 Uhr
Bürozeiten nach Terminvereinbarung:
Zur Zeit kein Sozialarbeiter.

IN EIGENER SACHE

Wenn Sie kein
„Wöllstein aktuell“
bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des
Nachrichtenblattes „Wöllstein aktuell“ nimmt der Verlag
entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-0

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de





Verbandsgemeinde

VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN

Bürgermeister Gerd Rocker

St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim

Tel. 06703/302-0, Fax 06703/302-14

E-Mail VG-Verwaltung: info@vg-woellstein.org

Öffnungszeiten: nach Terminvereinbarung

Internet: www.woellstein.de

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung



Die Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachbereich I – Sachgebiet Zentrale Steuerung

einen EDV-Administrator (m/w/d)

Aufgaben u. a.:

- In-House Server und Clients
- Interne Netzstruktur
- Backup der Server
- Betrieb der In-House Telefonanlage
- Ortsgemeinde-Server
- Ortsgemeinde-Standortanbindungen
- Verwaltungsnetz der Schulen (Server, Clients, Verkabelung, sonstige Hard- und Software)
- Schulnetz der Schulen (WLAN, Accesspoints, Server, Clients, Verkabelung, sonstige Hard- und Software)
- Beschaffung EDV relevanter Waren
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den Schulen in der VG
- Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden (Bürgermeister und Büromitarbeiter/innen)
- Garantieabwicklungen
- Installation und Wartung von Anwendungen
- Störungsmeldungen an zuständige Support Einheiten

Wir erwarten:

- Kenntnisse über des Windows Client Server Umfeld
- Fortgeschrittene Windows-Kenntnisse (Active Directory, Gruppenrichtlinien, MS-Exchange, MS-Server, MS-Terminalserver, Virtualisierung Hyper-V)
- Kenntnisse in der Backupüberwachung
- allgemeine Netzwerkkennntnisse, Druckeranbindungen
- Vorkenntnisse im Bereich Securepoint Firewall und Standortanbindungen wünschenswert
- Vorkenntnisse Apple School Manager und Relution MDM auf UCS-Server wünschenswert
- den Führerschein Klasse B.
- Flexibilität und Einsatzbereitschaft auch außerhalb der regulären/üblichen Dienstzeiten.
- Gute Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen.
- Team- und Konfliktfähigkeit, Verhandlungsgeschick.

Für die abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit ist je nach persönlicher Voraussetzung eine Besoldung/Vergütung bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **31.01.2022** an Verbandsgemeinde Wöllstein, Personalverwaltung, St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim erbeten.

Gerne können Sie sich auch per E-Mail bewerben: bewerbungen@vg-woellstein.org

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte reichen Sie keine Originalunterlagen ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes ordnungsgemäß vernichtet.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Büroleiter Unselte gerne telefonisch unter 06703/30212 zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Stellenausschreibung



Die Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachbereich III – Natürliche Lebensgrundlagen

einen Ingenieur Raum- und Umweltplaner (m/w/d)

Aufgaben u. a.:

- Untersuchung der Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnbau- und Gewerbeflächen in den Ortsgemeinden, Erarbeitung von städtebaulichen Vorschlägen und Beratung der örtlichen Gremien (Ausschüsse, Ortsgemeinderäte).
- Eigenverantwortliche Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und bauplanungsrechtlichen Satzungen. Grafische Ausarbeitung der Bauleitpläne, Formulierung der textlichen Festsetzungen, der Hinweise, der Begründung und gegebenenfalls des Umweltberichtes.
- Fachliche und sachliche Koordination unterschiedlicher Fachplanungen innerhalb der Bauleitplanverfahren.
- Formulierung von Abwägungsempfehlungen und Beschlussvorschlägen für die örtlichen Gremien.
- Mitwirkung bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Bauleitplanverfahren.
- Erarbeitung der Stellungnahmen zu Anhör- und Beteiligungsverfahren übergeordneter Planungen (Regionaler Raumordnungsplan, Landesentwicklungsprogramm).
- Federführende Mitwirkung bei der Erstellung von Natur- und Umweltschutzkonzepten (Ausgleichsflächenkonzept, Landschaftsplanung, Hochwasserschutzkonzept).
- Pflege der webbasierten Fachanwendung zur Führung des Kompensationsverzeichnisses.

Wir erwarten:

- Ein mit einem Bachelor oder FH-Diplom abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Raum- und Umweltplanung
- Einschlägige Berufserfahrung in der öffentlichen Bauverwaltung oder in einem Architektur-/ Ingenieurbüro.
- Umfangreiche Kenntnisse im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, im Bundes- und Landesumweltrecht und über planungsrelevante Gesetze, Richtlinien und Verordnungen (z.B. Nachbarrecht RLP, Bundes-Immissionsschutzgesetz).
- Kenntnisse mit einschlägiger CAD-Software, Kenntnisse im Umgang mit Geoinformationssystemen
- EDV-Kenntnisse im Umgang mit den gängigen MS Office-Produkten (Word, Excel, Outlook).
- Den Führerschein Klasse B.
- Flexibilität und Einsatzbereitschaft auch außerhalb der regulären/üblichen Dienstzeiten.
- Gute Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen.
- Selbständige und bürgerorientierte Arbeitsweise, Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein.
- Team- und Konfliktfähigkeit, Verhandlungsgeschick.

Für die abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit ist je nach persönlicher Voraussetzung eine Besoldung/Vergütung bis zur Entgeltgruppe 10/11 TVöD möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **31.01.2022** an Verbandsgemeinde Wöllstein, Personalverwaltung, St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim erbeten.

Gerne können Sie sich auch per E-Mail bewerben: bewerbungen@vg-woellstein.org

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte reichen Sie keine Originalunterlagen ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes ordnungsgemäß vernichtet.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Büroleiter Unselte gerne telefonisch unter 06703/30212 zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Nachruf

Am Sonntag, dem 02. Januar 2022, verstarb nach längerer Krankheit im Alter von 69 Jahren der ehemalige Schulleiter der Realschule Plus „Rhein Hessische Schweiz“,

Herr Rektor Gerhard Hempel.

Wir haben Herrn Hempel als engagierten und kompetenten Schulleiter kennen und schätzen gelernt. Mit ihm und auch aufgrund seiner Initiative wurden, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde als Schulträger, verschiedene Maßnahmen erfolgreich umgesetzt und so die Attraktivität des Schulstandortes Wöllstein entscheidend verbessert.

Wir werden uns gerne an Herrn Hempel erinnern. Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Ehefrau, seinen Kindern und den Angehörigen.

Gau-Bickelheim im Januar 2022
(Gerd Rocker)
Bürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

Redaktionsschluss

Die nächste Ausgabe unseres Nachrichtenblattes Wöllstein aktuell erscheint am 27.01.2022.

Redaktionsschluss ist am Donnerstag, 20.01.2022 um 16.00 Uhr.

Wir gratulieren

In der Zeit vom **21.01.2022 bis 27.01.2022** feiern nachstehend aufgeführte Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Wöllstein, ihren Geburtstag (ab 70 Jahre und älter) oder ihr Ehejubiläum. Hierzu gratulieren wir recht herzlich.

Geburtstage

25.01.2022	Salamon, Mechthild	75 Jahre
26.01.2022	Böhler, Hannelore	70 Jahre
27.02.2022	Hammer, Ludwig	95 Jahre

Schulnachrichten

Georg-Forster-Gesamtschule

Anmeldetermine

Unsere Anmeldetermine für die Eingangsklassen (5. Schuljahr) für das Schuljahr 2022/23 sind am:

Dienstag, den 01.02.2022
von 13:30 bis 18:30 Uhr
und

Mittwoch, den 02.02.2022 von 13:30 bis 16:00 Uhr.

Es ist zwingend erforderlich, vorab einen Termin (für das anzumeldende Kind und einen Sorgeberechtigten) über unsere Homepage www.gfg-woerrstadt.de zu reservieren.

Bringen Sie bitte Folgendes zum vereinbarten Termin mit:

- Ihr Kind
- Geburtsurkunde des Kindes im Original und Kopie,
- Jahreszeugnis der 3. Klasse und Halbjahreszeugnis der 4. Klasse in Original und Kopie
- Empfehlungsschreiben der Grundschule (gelber Durchschlag)
- Nachweis der Masernimpfung des Kindes
- 3G-Nachweis mit QR-Code für den Sorgeberechtigten (Kinder bis 12 Jahren sind von der 3G-Nachweispflicht befreit)

Bitte beachten Sie, dass unsere Anmeldetermine vor den Anmeldeterminen der anderen weiterführenden Schulen liegen.

Informationsabend an der Fachoberschule Gesundheit/Soziales Alzey am 17. Januar 2022

Fachabi in nur zwei Jahren

Du erwirbst Deinen „qualifizierten Sekundarabschluss I“ nach Klasse 10 im Sommer 2022 und überlegst noch, wie Dein weiterer Werdegang aussehen soll? Du findest biologische und medizinische Zusammenhänge spannend? Mit Menschen zu arbeiten bereitet Dir Freude? Dann bietet Dir der Erwerb der **Fachhochschulreife („Fachabi“)** in **nur zwei Jahren** an der Oberstufe der Gustav-Heinemann-Realschule plus und Fachoberschule Alzey hervorragende Zukunftsperspektiven. Die „Fachoberschule Gesundheit/Soziales Alzey“ eröffnet Dir die Möglichkeit, Dich in **familiärer Atmosphäre** beruflich im Bereich Gesundheit/Soziales zu orientieren und Dich gleichzeitig weiter zu qualifizieren. Informationen hierzu werden interessierten SchülerInnen und Eltern am **Montag, 17. Januar 2022 um 18.30 Uhr** in der Mensa der Schule, Dr.-Georg-Durst-Str. 19 in Alzey gegeben.

Nutze die vielen Informationen auf der Homepage der Schule **www.realschuleplus-alzey.de** und überzeuge Dich im persönlichen Gespräch vom guten Konzept, das Dich **praxisorientiert** in nur zwei Jahren direkt für Beruf und Hochschulstudium qualifiziert. Vereinbare einfach einen Termin. Gerne ermöglicht die Schule Dir auch einen Schnuppertag im Unterricht in einer der diesjährigen FOS-Klassen. Die Teilnahme am Infoabend erfolgt über Anmeldung unter info@rsp-plus-alzey.de und unter Beachtung der 3G-Regel.



Feuerwehrrichtungen

Jugendfeuerwehr und Bambinis

Übungstermine der Jugendfeuerwehren in der VG

Mitmachen kann jeder, der min. 10 Jahre alt ist und Spaß daran hat, gemeinschaftlich was zu bewegen.

Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

Eckelsheim

Freitag, 18.00 - 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Anna und Sarah Feldhaus
(über Jürgen Graf, 0157-87174926)

Gau-Bickelheim

Montag, 18:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Alexander Vollmer (0179-8563919)

Siefersheim

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Jan-Phillip Wirth (01520 5741961)

Stein-Bockenheim

Donnerstag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Annalena Steinle
jugendfeuerwehr.stb@gmail.com

Die Übungsstunden sind (außerhalb der Ferien und außerhalb Corona) weiterhin donnerstags von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr.

Wendelsheim

Dienstag von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ansprechpartner: Ralf Zaun (0163/1308100)
Victoria Hergarten (06734/9625262)

Wöllstein

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Sven Beatzel (0170-3855544)
Richard Schmelzeisen (0171-6708239)

Wonsheim

Freitag, 17:15 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Matthias Müller (0151 46595112)

Feuerwehr Vorbereitungsgruppe (Bambinis)

Die „Bambinis“ ist eine Vorbereitungsgruppe für alle kleinen Feuerwehr interessierten von 6 bis 10 Jahren.

Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

Eckelsheim

Freitag, 18.00 - 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Anna und Sarah Feldhaus
(über Jürgen Graf, 0157-87174926)

Siefersheim

Freitag, 17.00 - 18:30 Uhr

Ansprechpartner: Natascha Winter (0174/ 2142517)

Stein-Bockenheim

Donnerstag, 17:30 - 18:30 Uhr in ungeraden Wochen

Ansprechpartner: Werner Spanier (0160-97475859)

Wöllstein

Samstag, 10:00 - 11:30 Uhr in geraden Wochen
 Ansprechpartner: Sabrina Beatzel (0177-8252082)

Wonsheim

Mittwoch, 16:00 - 18:00 einmal im Monat.
 Ansprechpartner: Michele Stumpf (0171-7038580)
 Die Jugendwarte freuen sich auf euch.

**Eckelsheim****Ortsbürgermeister Rainer Mann**

Bellerkirchstr. 19, 55599 Eckelsheim
 Tel. 06703/300676 oder 06703/1294 (privat)
 E-Mail: info@weingutmann.de
 Sprechstunde: jeden Montag von 18.00 - 19.00 Uhr
 Internet: www.eckelsheim.de

**Gau-Bickelheim****Ortsbürgermeister Jürgen Vollmer**

Am Römer 4, 55599 Gau-Bickelheim
 Tel. 06701/476, Fax 06701/1031
 E-Mail: rathaus@gau-bickelheim.de
 Sprechstunden: Di. 16.00 - 18.00 Uhr, Do. 19.00 - 20.00 Uhr u. n. Vereinbarung
 Internet: www.gau-bickelheim.de

**Gumbsheim****Ortsbürgermeister Rudi Eich**

Ahornstraße 32, 55597 Gumbsheim
 Tel. 06703/4303 oder 06703/629989 (privat)
 E-Mail: info@gumbsheim.de
 Sprechstunde: mittwochs von 18.00 bis 19.00 Uhr
 Internet: www.gumbsheim.de

**Siefersheim****Ortsbürgermeisterin Annerose Kinder**

Gemeindeverwaltung Wonsheimer Straße 11, 55599 Siefersheim,
 Tel. 06703 1536 (Gemeindebüro) oder 06703 2627 (priv.)
 oder Tel. 06703 302-0 (VG Wöllstein), E-Mail: info@siefersheim.de,
 Sprechstunde: donnerstags 18.00 - 19.30 Uhr
 Internet: www.siefersheim.de

Nichtamtliche Mitteilungen**Gute Nachrichten
aus der KiTa Villa Regenbogen!**

Gleich zu Beginn des neuen Jahres gibt es in der KiTa Villa Regenbogen alle Hände voll zu tun. Um die Vorgaben des neuen KiTa Gesetzes erfüllen zu können, das im Juli 2021 in Kraft getreten ist und unseren KiTa Kindern eine Tagesbetreuung von sieben oder neun Stunden zusichert, brauchen wir dringend mehr Platz. Zwar hat das Land für die Umsetzung der Gesetzesvorgaben eine Übergangsfrist von sieben Jahren eingeräumt, es ist aber davon auszugehen, dass wir noch 2022 den Anforderungen nachkommen können. Nach Prüfung aller Möglichkeiten wurden Pläne für einen weiteren Betreuungsraum erstellt, deren Umsetzung zeitnah in Angriff genommen wird. Der neue zusätzliche Raum dient zur Verbesserung der Verpflegungsmaßnahmen, sowie der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit. Der erste Spatenstich ist erfolgt, die Erdarbeiten haben bereits begonnen. Während der Zeit der Bauarbeiten wird es für die Kinder sicher zu Einschränkungen auf dem Gartengelände kommen. Umso mehr freuen wir uns auf die Möglichkeiten, die uns der neue Betreuungsraum bietet!



Unser Foto zeigt von rechts die Leiterin der Kita Frau Jacqueline Özcan, den Architekten der Verbandsgemeinde Herrn Burghard Herbach, den mit Planung und Durchführung beauftragten Architekten Herrn J. E. Deibert sowie die Ortsbürgermeisterin Frau Annerose Kinder beim ersten Spatenstich.

**Stein-Bockenheim****Ortsbürgermeister Thorsten Jahn**

Bachgasse 15, 55599 Stein-Bockenheim,
 Tel. 06703/3307, E-Mail: Info@stein-bockenheim.de
 Sprechstunde: mittwochs 18.30 bis 20.00 Uhr
 Internet: www.stein-bockenheim.de

Amtliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung****Einladung zur 5. gemeinsamen Sitzung
des Bau- und Liegenschaftsausschusses
der Ortsgemeinden Wonsheim
und Stein-Bockenheim**

Die nächste Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde Wonsheim findet am **Mittwoch, dem 2. Februar 2022 um 20:00 Uhr**, in der Gemeindehalle Wonsheim, statt.

Hiermit erfolgt gem. 34 Abs. 6 i. V. m. § 27 GemO die öffentliche Bekanntmachung.

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Auftragsvergabe: Trockenbauarbeiten
- TOP 2 Auftragsvergabe: Tischlerarbeiten
- TOP 3 Auftragsvergabe: Metallbauarbeiten
- TOP 4 Auftragsvergabe: Lüftungsinstallation
- TOP 5 Auftragsvergabe: Malerarbeiten
- TOP 6 Information Preissteigerung Fenster;
- Sachstandsbericht -
- TOP 7 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen
gez.

(Jochen Emrich)
Ortsbürgermeister

Mit freundlichen Grüßen
gez.

(Thorsten Jahn)
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Einladung zur 17. Sitzung des Ortsgemeinderates
Stein-Bockenheim**

Die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates Stein-Bockenheim findet am **Dienstag, dem 25. Januar 2022 um 19:00 Uhr**, in der Gemeindehalle Stein-Bockenheim statt.

Hiermit erfolgt gem. 34 Abs. 6 i. V. m. § 27 GemO die öffentliche Bekanntmachung.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16a der Gemeindeordnung
- TOP 2 Bebauungsplan „Am langen Graben II“ der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim;
- a) Erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB
- b) Annahme des Planvorentwurfs
- c) Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Unterrichtsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 (BauGB)
- jeweils Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 3 Bebauungsplan „Am langen Graben II“ der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim, Erneutes Angebot der EWR Netz GmbH zum Umbau der Mittelspannungstrassen
- Auftragsvergabe;
- Beratung und Beschlussfassung
- TOP 4 Anhörung der Bürgerinitiative zum beantragten Bürgerbegehren nach § 17 a Abs. 4 der GemO
- TOP 5 Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 17 a GemO, Antrag der Bürgerinitiative Stein-Bockenheim vom 17.08.2021
- Bestätigung der Unzulässigkeit des Antrages
- TOP 6 Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung Strom;
- Beratung und Beschlussfassung
- TOP 7 Aktionstage im Dorf
- TOP 8 Mitteilungen und Anfragen
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- TOP 9 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
gez.
(Thorsten Jahn)
Ortsbürgermeister



Wendelsheim

Ortsbürgermeisterin Christine Knuth

Unterwendelsheim 66, 55234 Wendelsheim
Tel: 06734/6723 (privat) 06734/359 (Büro)
E-Mail: c.knuth@wendelsheim-rhh.de
Sprechstunde: mittwochs 17.30 bis 19.00 Uhr
Internet: www.wendelsheim-rhh.de

Nichtamtliche Mitteilungen

Neuer Standort für Kleidercontainer

Die Kleidercontainer wurden umgestellt. Sie finden sie jetzt in der **Oberwendelsheimer Str. 16**

Die Glascontainer verbleiben zunächst an der alten Stelle. Der Platz davor wird von der Fa. Inexio noch nachgebessert und verfestigt werden, damit man nicht im Matsch sein Leergut entsorgen muss.

Ch. Knuth



Wöllstein

Ortsbürgermeister Johannes Brüchert

Ernst-Ludwig-Straße 22, 55597 Wöllstein
Tel. 06703/960090, Fax 06703/960092
E-Mail: gemeinde@woellstein.de
Sprechzeiten: Die. 09.00 - 11.00 Uhr, Do. 16.30 bis 18.00 Uhr
Internet: www.gemeinde-woellstein.de

Nichtamtliche Mitteilungen

Sternsinger zu Besuch am Rathaus

Die Sternsinger waren auch in diesem Jahr wieder in Wöllstein unterwegs. Ob persönlich mit Abstand oder als Umschlag in den Briefkästen, die Heiligen drei Könige brachten den Segensspruch in alle Wöllsteiner Haushalte.

Mehrere Gruppen brachten so nicht nur den Segen der Sternsinger 20°C+M+B+22 in die Häuser, sondern sammelten auch Spenden unter dem Motto „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit.“ Dabei steht die Gesundheitsförderung von Kindern in Afrika bei der diesjährigen Sternsingeraktion im Mittelpunkt.

Ortsbürgermeister Johannes Brüchert bedankte sich herzlich bei allen Jugendlichen und Betreuern für ihre Aktion und überreichte gerne für die Ortsgemeinde eine Spende sowie etwas Süßes für die fleißigen Heiligen Könige.



Wonsheim

Ortsbürgermeister Jochen Emrich

Untergasse 5, 55599 Wonsheim,
Tel. 06703/1219, E-Mail: wonsheim@woellstein.de
Sprechstunde: mittwochs 18.00 bis 20.00 Uhr
Internet: www.wonsheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur 5. gemeinsamen Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinden Wonsheim und Stein-Bockenheim

Die nächste Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde Wonsheim findet am **Mittwoch, dem 2. Februar 2022 um 20:00 Uhr**, in der Gemeindehalle Wonsheim, statt.

Hiermit erfolgt gem. 34 Abs. 6 i. V. m. § 27 GemO die öffentliche Bekanntmachung.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Auftragsvergabe: Trockenbauarbeiten
- TOP 2 Auftragsvergabe: Tischlerarbeiten
- TOP 3 Auftragsvergabe: Metallbauarbeiten
- TOP 4 Auftragsvergabe: Lüftungsinstallation
- TOP 5 Auftragsvergabe: Malerarbeiten
- TOP 6 Information Preissteigerung Fenster;
- Sachstandsbericht -
- TOP 7 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen
gez.
(Jochen Emrich)
Ortsbürgermeister

Mit freundlichen Grüßen
gez.
(Thorsten Jahn)
Ortsbürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinden

Eckelsheim und Wendelsheim

Ev. Pfarramt Wendelsheim, Donastr. 15, 55234 Wendelsheim, Tel: 06734-347

Sprechstunde: telefonisch nach Vereinbarung - rufen Sie gerne an (Pfrin Dr. Tanja Martin)

Bürostunde Pfarramtsekretärin: donnerstags von 14-16 Uhr, zurzeit wegen der Coronapandemie für den Publikumsverkehr geschlossen.

Email: kirchengemeinde.wendelsheim@ekhn.de

Homepage: www.evkiweck.de

Gottesdienste:

Die Gottesdienste in unseren Kirchengemeinden finden unter Beachtung der 3G-Regeln der aktuell gültigen Corona-Verordnung RLP und den Corona-Vorgaben der EKHN statt.

23.01.2022 - 3. Sonntag nach Epiphania

09.00 Uhr (Eckelsheim): Gottesdienst, Pfrin. Dr. Martin

10.15 Uhr (Wendelsheim): Gottesdienst, Pfrin. Dr. Martin

30.01.2022 - Letzter Sonntag nach Epiphania

Keine Gottesdienste in unseren Gemeinden

06.02.2022 - 4. Sonntag vor der Passionszeit

09.00 Uhr (Wendelsheim): Gottesdienst, Pfrin. Dr. Martin

10.15 Uhr (Eckelsheim): Gottesdienst, Pfrin. Dr. Martin

Zu unseren Gottesdiensten sind Sie herzlich willkommen, um eine Anmeldung wird gebeten. Es müssen auch weiterhin Hygieneschutzmaßnahmen eingehalten werden. Hierzu gehören u.a. das Einhalten von Abstandsregeln, das Nutzen der bereitgestellten Desinfektionsmittel, das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (medizinische Maske oder auch Atemschutzmaske des Typs KN95 oder FFP2) auch am Platz, das temporäre und geschützte Hinterlegen Ihrer persönlichen Kontaktdaten und der Verzicht auf Körperkontakt. Die aktuellen Hygieneregeln sind vor Ort ausgehängt. **Für unseren „normalen“ Gottesdienste sind ausreichend Sitzplätze vorhanden, auch wenn wir aufgrund der Corona-Regeln die Kirchen noch nicht voll belegen dürfen.** Anmeldung per Telefon (06734-347) oder E-Mail (tanja.martin@ekhn.de). Hierfür benötigen wir folgende Angaben: Vor- und Nachnamen, Adresse und Telefonnummer. Auch ohne Anmeldung sind Sie herzlich willkommen. **Es ist mittlerweile auch möglich sich auf unserer Homepage unter „Gottesdienste“ für die Gottesdienst zu registrieren.**

Unser Posaunenchor - probt immer mittwochs 20:00 Uhr unter Beachtung der jeweils gültigen Corona-Verordnungen abwechselnd in Wendelsheim und Erbes-Büdesheim. Haben Sie Interesse unser Blechbläserensemble zu verstärken? Ein Einstieg, auch nach einer längeren Pause, ist jederzeit möglich. Infos bei Posaunenchorleiter Jörg Krisat - 06701-3870.

Die **Haushalte 2021** der beiden Kirchengemeinden werden vom 24. Januar 2022 ab eine Woche im Pfarrbüro in Wendelsheim zur Einsicht ausliegen. Aufgrund der aktuellen Coronapandemie wird um vorherige Terminabstimmung unter der Telefonnummer 06734-347 gebeten.

Geburtstagsbesuche - Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Coronapandemie werden persönliche Geburtstagsbesuche durch die Kirchengemeinde in der nächsten Zeit nur nach vorheriger Absprache und auf ausdrücklichen Wunsch erfolgen.

Evangel. Kirchengemeinden Wonsheim, Siefersheim und Stein-Bockenheim

Liturgischer Kalender für den 3. Sonntag nach Epiphania

Bitte beachten Sie, dass zu allen Gottesdiensten eine telefonische Anmeldung erforderlich ist. Sie können gerne bis mittwochs 12:00 Uhr auch eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Geben Sie dann Ihren vollständigen Namen, Ihre Adresse und die Telefonnummer an. In der Regel sind noch Plätze in den Kirchen frei, falls Sie sich erst kurzfristig zum Gottesdienstbesuch entscheiden. Es könnte aber sein, dass Sie bei vollständiger Belegung nicht eingelassen werden dürfen. Bitte halten Sie Ihren Impfausweis bzw. die Bescheinigung Ihrer Genesung bereit!

Gottesdienstordnung am Sonntag, 23. Januar 2022

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch werden im Reich Gottes. (Lukas 13,29)

Wochenlied: 293

10:15 Uhr Wonsheim

Zentraler Gottesdienst mit Hl. Abendmahl im evang. Gemeindehaus, Pfarrer Emig

Bitte beachten Sie auch unsere Schaukästen. Dort finden Sie aktuelle Änderungen.

Sprechstunden im Pfarrbüro:

Während der Schulzeit: dienstags von 10:00 - 12:00 Uhr und donnerstags von 17:00 - 19:00 Uhr.

In den Schulferien: donnerstags von 17:00 - 19:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten stehen Ihnen üblicherweise sowohl Frau Lamest-Gräf oder Frau Ulla Kröhnert für alle Sekretariatsangelegenheiten als auch Pfarrer Emig für persönliche und seelsorgerische Gespräche zur Verfügung.

Außerhalb der Bürozeiten sind Gespräche mit Pfarrer Emig - nach telefonischer Absprache - ebenfalls möglich.

Für Hausbesuche, Hausandachten, Abendmahl steht Ihnen Pfarrer Emig ebenfalls gerne zur Verfügung, wenn Sie solches wünschen. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Evangelisches Pfarrbüro

Kirchgasse 3, 55599 Siefersheim

Tel.: 06703-1370, Fax: 06703-4722 oder

Email: kirchengemeinde.wonsheim@ekhn.de

Evangelische Kindertagesstätte Sonnenschein

Heinrich-Bechtolsheimer-Straße 11, 55599 Wonsheim

Tel.: 06703-1892

Leitung: Frau Anke Scherzer

Ev. Kirchengemeinde Gumbsheim

Kirchengemeinden Gumbsheim und Volxheim:

PfarrerIn Christina Weyerhäuser, mobil: 0152-04795348,

Email: Christina.Weyerhaeuser@ekhn.de

(Siehe auch Homepage Volxheim:

<https://volxheim.ekhn.de/startseite.html>)

Evangelisches Pfarramt

Pfarrgasse 9, 55597 Wöllstein, Tel.: 06703-1211,

Email: kirchengemeinde.woellstein@ekhn.de

Homepage: www.ev-kirche-woellstein.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstags 09:00 - 11:00 Uhr, donnerstags von 16:00 - 18:00 Uhr.

Wochenspruch - 3. Sonntag nach Epiphania

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes. (Lukas 13,29)

Unser nächster Gottesdienst in Gumbsheim ist am

Sonntag, 23.01.2022 - 3. Sonntag nach Epiphania -

09:00 Uhr (Pfr'in Weyerhäuser)

Für die Gottesdienste in Gumbsheim ist keine Anmeldung notwendig und keine Reservierung möglich!

Alle Gottesdienste werden nach der 3G-Regel gefeiert, mit FFP2- oder Op-Maske und Abstand. Nichtgenese und Nichtgeimpfte ab 12 Jahren brauchen einen gültigen Testnachweis, um am Gottesdienst teilnehmen zu können. Bitte denken Sie an Ihre Impfnachweise!

Jubelkonfirmation 2022 in Gumbsheim

In diesem Jahr wollen wir die Jubelkonfirmation wieder feiern und alle, die vor 50, 60, 70 oder mehr Jahren konfirmiert wurden, dazu einladen, d.h. die Konfirmationsjahrgänge 1972, 1962, 1952. Bitte informieren Sie ggf. auch die Menschen, die seinerzeit mit Ihnen konfirmiert wurden, aber heute nicht mehr in unseren Kirchengemeinden Gumbsheim, Volxheim und Wöllstein wohnen, falls Sie Kontakt zu ihnen haben. Wenn Sie Interesse an einem Gottesdienst zum Konfirmationsjubiläum haben, freuen wir uns auf Ihre Rückmeldung im Pfarrbüro. Der Termin wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt und bekanntgegeben.

Telefonsprechstunde und persönliche Gesprächsangebote

Wenn Sie Interesse an einem Besuch, einem Spaziergang durchs Dorf oder einer Telefonsprechstunde mit Pfarrerin Weyerhäuser haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin, entweder über Telefon 0152-04795348 oder per

E-Mail unter Christina.Weyerhaeuser@ekhn.de).

Ev. Kirchengemeinde Wöllstein

Pfarrer Albert Hantsch, Pfarrgasse 9, 55597 Wöllstein, Tel.: 06703-1211,

Email: kirchengemeinde.woellstein@ekhn.de

Homepage: www.ev-kirche-woellstein.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstags von 09:00 - 11:00 Uhr, donnerstags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wochenspruch - 3. Sonntag nach Epiphania

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes. (Lukas 13,29)

Nächster Gottesdienst in Wöllstein

Sonntag, 23.01.2022 - 10:15 Uhr (Pfarrer Hantsch)

Zu unseren Gottesdiensten ist keine Anmeldung erforderlich.

Die Kontaktdaten werden erfasst und nach 4 Wochen vernichtet.

Es gelten bis auf Weiteres die 3G-Regelungen: Besuch für Geimpfte, Genesene und Getestete (max. 24 Std. alt) mit Maske möglich. Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis mit.

Neue Gottesdienstreihe in 2022

Am jeweils letzten Sonntag des Monats werden in diesem Jahr thematische Abendgottesdienste stattfinden. Beginn ist jeweils um 19:00 Uhr. Inhaltlich werden diese Gottesdienste die wesentlichen und wichtigen Elemente des christlichen Glaubens und des Gottesdienstes behandeln. Dies wird nicht in Vortragsform oder lehrhaft geschehen, sondern Platz bieten zum Nachspüren, Meditieren und Weiterdenken.

Bitte entnehmen Sie die konkreten Themen den jeweils aktuellen Plakaten u.a. im Schaukasten an der Kirche.

Kindergottesdienst

Der Kindergottesdienst sonntags um 11:00 Uhr im Gemeindehaus findet ab sofort in 14-tägigem Rhythmus statt. Das nächste Treffen ist am 23.01.2022.

Bibelgesprächskreis

Das nächste Treffen des Bibelgesprächskreises ist am Freitag, 21.01.2022 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus.

Gottesdienste und Termine in der Pfarrgruppe mit Coronavorbehalt!

Katholische Pfarrgruppe „Rhein Hessische Schweiz“

St. Remigius Wöllstein mit Eckelsheim und Gumbsheim

St. Martin Siefersheim

St. Mauritius Frei-Laubersheim

Hl. Kreuz Wonsheim mit Stein-Bockenheim

St. Dionysius Neu-Bamberg

St. Josef und St. Ägidius Fürfeld mit Tiefenthal

Kath. Pfarramt, Bennstraße 1, 55546 Fürfeld

Bürostunden: Dienstags von 18 h bis 20 h, mittwochs von 11 h -13 h

u. freitags von 8 h bis 13 h

Tel. 06709/429 Fax 06709/911154

pfarramt@kirchen-fuerfeld.de

www.kirchen-fuerfeld.de

Tragen Sie bitte in der Kirche immer die Maske, halten Sie Abstand und tragen Sie sich in die Liste am Eingang ein. Denken Sie auch an den Impf- oder Testnachweis. In den Gottesdiensten gilt 3 G! Wir lüften, deshalb bitte auch warm anziehen, auch Kopfbedeckungen sind erlaubt.

Donnerstag, 20. 1. 22

8.30 h Wö Kolpingandacht: Durststrecke mit „Corona-Frühstück“, Abstand, Lüften u. 2 G+

Si 15 h Messe mit Treff 60 Das lässt mich kalt! Fahrgelegenheit auf Anfrage!

19 h Wö Leiterrunde der DPSG

Freitag, 21. 1. 22 - Hl. Agnes

16. 30 h FÜ Pfadfinder

19 h FÜ Messe

Samstag, 22. 1. 22 - Hl. Vinzenz

19 h NB Messe f. + Hubert Luttenberger

Sonntag, 23. 1.22 - Hl. Marianne Cope

9 h Si Messe

10.30 h FL Familienmesse mit Kirchencafé - Die Kommunionkinder sind besonders willkommen!

19 h Won Messe

Montag, 24. 1. 22- Hl. Franz von Sales

18.30 h Wö Messe

20 h Wö Elternabend für die Firmung 2022 - Wir bitten um vollzähliges Erscheinen!

Dienstag, 25. 1. 22 - Fest der Bekehrung des Apostels Paulus

11.30 h Wö Messe mit Kolpingmittagstisch es gilt: 2 G+ und Abstand u. Lüften

Mittwoch, 26. 1. 22 - Hl. Timotheus und Hl. Titus

9.30 h FÜ Messe

16. 30 h Wö Pfadfinder

Donnerstag, 27. 1.22 - Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

15 h Won Messe mit Treff 60 - Das lässt mich kalt! Fahrgelegenheit auf Anfrage!

Aktuelles und Hinweise aufgrund von Corona!

Aktuelles:

1. Firmung: Sollte noch ein Jugendlicher, der dieses Jahr 15 Jahre alt werden wird, zur Firmung gehen wollen, so ist es dringend an der Zeit, sich anzumelden. Der Elternabend findet am 24. 1 um 20 h im Remigiusheim statt. Bitte warm anziehen, da die Fenster offen bleiben! Anstelle eines Elternteiles, kann auch der Pate kommen! Anmeldungen finden Sie zum Downloaden auf der Homepage!

2. Senioren: Wenn Sie am Treff 60 teilnehmen, bitte denken Sie an den Impfnachweis, der ja auch für die Gottesdienste gebraucht wird. Fahrgelegenheiten nur auf vorherige Anfrage. Für Kuchenspenden oder auch Herzhaftes sind wir immer zu haben. Auch diese nach Möglichkeit voranmelden, damit wir nicht nur am Essen sind!

3. Pfadfinder: Wir sind überwiegend im Freien. Wir freuen uns, wenn alle wieder zu den Gruppenstunden kommen können und wollen. Neue Kinder und Jugendliche sind willkommen. Wer sich schon impfen lassen kann, der sollte dies unbedingt tun. Pfadfinder nehmen Rücksicht - Impfen ist Rücksichtnahmen und nützt uns allen!

4. Kolping: Alle zwei Wochen findet ja die Kolpingandacht donnerstags in der Kirche in Wöllstein statt. Wir freuen uns, wenn Sie neugierig sind! Kommen Sie mal vorbei! Jede*r ist willkommen.

Am 2. Sonntag im Monat findet im Rahmen der Möglichkeiten das Kolpingcafé von 14 h bis 16 h statt. Kommen Sie nicht alle auf einmal, da wir den Abstand sicherstellen müssen, unbekannte, neue Gäste weisen bitte nach, dass sie geboostert sind. Ansonsten gilt 2 G +. Ziehen Sie sich warm an, da auch ständig gelüftet werden muss.



Fürs Foto ohne Maske sind sie noch schöner: Unsere „Café-Damen“!

KÖB - Ihre Bücherei in Wöllstein

Aktuelle Öffnungszeiten

Liebe Leserinnen und Leser

Ab sofort haben wir **dienstags 16.30 bis 18.00 Uhr und sonntags 10.00 bis 12.00 Uhr** für Sie geöffnet.

Viele neue Medien warten auf Sie, um ausgeliehen zu werden. Wir freuen uns über alte Bekannte und neue Leserinnen und Leser.

Ab sofort gilt in der Bücherei **die 3G Regel (ab 12 Jahre)**. Bitte zeigen Sie unaufgefordert Ihren Nachweis dem Personal vor, es wird nicht dokumentiert. Bitte tragen Sie auf dem gesamten Kirchengelände Ihren medizinischen Mund-/Nasenschutz und beachten Sie die AHA-Regeln.

www.bistum-mainz.de/koeb-woellstein

Online-Katalog: www.bibkat.de/woellstein

Aus Vereinen und Verbänden

Gau-Bickelheim

Neues Kochbuch der Gau-Bickelheimer Landfrauen



Vor rund 25 Jahren hatten die Gau-Bickelheimer Landfrauen schon ein ähnliches Projekt, nämlich ein Backbuch, in die Tat umgesetzt. Also beschlossen sie, im Zusammenhang mit ihrem 55-jährigen Bestehen und dem 1250. Jubiläumsjahr unserer Gemeinde ein neues Kochbuch herauszugeben. Aber ... die Idee bis ihrer Umsetzung sollte doch einige Zeit und eine Menge an Vorbereitungsarbeit

in Anspruch nehmen. Bereits im Jahre 2015 begann das Sammeln von Rezepten. Denn man hatte den Anspruch nur eigene Rezepte zu verwenden. Im nächsten Schritt mussten diese aufgeschrieben, gespeichert und gestaltet werden. Gott sei Dank konnte man sich vor allem bei Letzterem der Hilfe und Unterstützung eines Fachmannes verschern. Mit seiner Firma GRAFIKDESIGN&FOTOGRAFIE hat Antonio Sarnjai schon mehrmals ähnliche Projekte unterstützt und maßgeblich mitgestaltet.

Nun liegt das gute Stück vor und, dies muss neidlos anerkannt werden, es ist hinsichtlich seiner Originalität, der Vielfalt der beschriebenen Gerichte – es sind insgesamt deren 73 – und der Gestaltung sehr gelungen.

Neben einer Einteilung nach „Torten/Kuchen/Desserts“, „Fingerfood/ Snacks“, „Getränken“ und „Sonstigem“ finden sie darin auch eine weitere Einteilung nach den 4 Jahreszeiten. Die Beschreibungen der „Zubereitung“ sind nach Aussage der Landfrauen so ausführlich und nachvollziehbar, dass auch eine Laie sich daran probieren kann. Als weiteres „BonBon“ finden sich in dem neuen Kochbuch auch eine Vielzahl von Gedichten unseres Heimatdichters Franz Josef Spang. Auch sie lesenswert!



Nachdem inzwischen von den aufgelegten 500 Exemplaren bereits ca. 150 Stück bestellt und verkauft sind, übergab die Vorsitzende, Frau Alwine Bornheimer dieser Tage ein Exemplar an unseren Bürgermeister Jürgen Vollmer. Er versprach spontan, sich einmal an einem Rezept zu versuchen. Mal sehen.....

Gumbsheim

Selbstverteidigungs Workshop für Frauen und Teenager ab 14 Jahre

Wann: Samstag, 22. Januar 2022

Uhrzeit: 10:00 Uhr - 13:00 Uhr

Ort: Gemeindehalle in Gumbsheim, Wöllsteiner Str. 6

Hinweis: 2G+

Kosten: Mitglieder 10.- €, Nichtmitglieder 20.- €



Kursinhalte:

- Festlegung und Einforderung von Grenzen
 - Körpersprache
 - das Durchsetzen von „Nein!!“
 - Authentische Rollenspiele
 - Abwehr eines Angriffes im Freien, auf Veranstaltungen und in der Partnerschaft
 - Fallübungen
 - Selbstverteidigungsstrategien
 - Abwehr eines Angriffes durch Bekannte
- Die Workshops finden 1 x im Monat statt. Der Einstieg ist jederzeit möglich. Frauen und Teenager, die schon einen Workshop besucht haben, festigen ihr Erlerntes und üben die Strategien.

Sei kein Opfer, mach Dich stark! Häusliche Gewalt ist kein Kavaliersdelikt! Wehr Dich und lass Dir helfen.

Anmeldung bei SV2020Gumbsheim.com

Wöllstein

Blutspende - Spende Blut

Infos zur Blutspende

Der nächste Termin findet am **26. Januar von 16.30 bis 20.00 Uhr im Gemeindezentrum (Great-Barford-Str.11) in Wöllstein mit und ohne Terminreservierung statt. Blutspender mit Termin werden zum gewählten Zeitpunkt vorgezogen.**

Blutspende-Termine werden durchgeführt.

Voraussetzung für das Blutspenden ist, dass Sie sich gesund fühlen.

Blutspenden kann man ab dem 18. Geburtstag, Neuspender sollten allerdings nicht älter als 68 Jahre alt sein. Wenn dies auf Sie zutrifft, zögern Sie nicht länger – jede Spende zählt, besonders auch jetzt.

SPENDE BLUT

BEIM ROTEN KREUZ

mit Terminreservierung

Nächster Blutspende-Termin:

Wöllstein
Mittwoch, 26.01.2022
von 16:30 bis 20:00 Uhr
Gemeindezentrum
Great-Barford-Str.11

Reservieren Sie sich jetzt Ihren Termin unter: www.spenderservice.net
 oder
<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/woellstein>



Infos und Termine rund um die Blutspende
 0800 11949 11 | www.blutspende.jetzt
 ☎ /drk.blutspendedienst.west | 📱 /drkbswest



Achten Sie bitte darauf, dass Sie über den Tag genügend getrunken haben. Nach der Spende ruhen Sie sich noch etwas aus, trinken Sie viel – alkoholfrei –. Nach Ihrer Spende können wir Sie, da Speisen und Getränke nicht ausgegeben werden dürfen, leider noch nicht verpflegen.

Ihr Blut wird nach der Entnahme in unserem Labor untersucht. Sollten dabei auffällige Befunde auftreten, die Hinweise auf Krankheiten geben, werden Sie umgehend von uns darüber informiert.

Damit Sie sich ausweisen können, bringen Sie bitte Ihren Personalausweis oder Führerschein mit.

!Hygiene! Wir bitten Sie das Gemeindezentrum nur einzeln mit Mundschutz (FFP2-Maske) zu betreten wenn Sie sich gesund fühlen. Im Spendelokal selbst bitten wir Sie, den gebotenen Abstand selbständig zu wahren.

Vielen Dank.

Blutspende aktuell



Sicherheit auch beim Blutspenden

Daher - geimpft - genesen - getestet, und FFP2- Maske ist zu tragen im Blutspendelokal, Achten Sie Bitte auch auf Abstand. Vielen Dank und bleibt gesund.

Was sonst noch interessiert

Mikrozensus: Rund 20.000 Haushalte werden befragt

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig?

Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland. Über das ganze Jahr 2022 verteilt werden in Rheinland-Pfalz rund 20.000 Haushalte zum **Mikrozensus** befragt, zum Teil zwei Mal pro Jahr.

Das Statistische Landesamt bittet die zur Befragung ausgewählten Haushalte schriftlich um Auskunft, die online oder per Papierbogen erfolgen kann.

Der Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Marcel Hürter, appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzerinnen und Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können. Weitere Infos unter www.mikrozensus.rlp.de.

Befragung findet auch in Zensus-Jahren statt

Der Mikrozensus findet jedes Jahr statt, also auch in Jahren, in denen der Zensus durchgeführt wird. Die Erhebungen unterscheiden sich in Methodik und Fragentiefe. Der Fragenkatalog des Mikrozensus ist viel umfangreicher und enthält Fragen zu Themen, die im Zensus nicht enthalten sind, wie beispielsweise zum Einkommen und ausführliche Fragen zur Arbeitsmarktbeteiligung. Der Zensus 2022 findet zum Stichtag 15. Mai weitgehend registergestützt statt, ergänzt um Befragungen eines Teils der Bevölkerung. Infos zum Zensus gibt es unter www.zensus2022.de.

Der Mikrozensus ...

- ist eine so genannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Adressen ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu vier Mal innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren. Bei rund 50 % der Haushalte erfolgt die zweite und vierte Befragung bereits 13 Wochen nach der ersten bzw. dritten Befragung, bei den übrigen Haushalten einmal jährlich.
- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankerter Auskunftspflicht.

Nächste Bürgersprechstunde von MdB Jan Metzler

Der Bundestagsabgeordnete Jan Metzler lädt ein zu seiner nächsten Bürgersprechstunde im Januar.

Anmelden können sich Bürgerinnen und Bürger für die Sprechstunde am Donnerstag, 20. Januar, von 15 bis 17 Uhr, im Bürgerbüro Worms, Weckerlingplatz 1. Dies ist telefonisch möglich unter 030-227-72179, per Mail jan.metzler@bundestag.de, oder online unter www.janmetzler.de/sprechstunde.

Impfbus: Haltepunkte im Februar

Impfungen finden wegen kalter Witterung weiterhin in Gebäuden statt

Im Februar macht der Impfbus des Landes wieder im Landkreis Alzey-Worms Station. Wegen der kühlen Witterung finden die Impfungen weiterhin in Gebäuden statt:

Mittwoch, 2. Februar,

9 bis 17 Uhr, Neubornhalle, Jahnstraße 15, Wörrstadt;

Samstag, 5. Februar,

9 bis 17 Uhr, DRK Ortsverein, Am Ringofen 3, Osthofen;

Donnerstag, 10. Februar,

Gemeindehalle, Ober-Wendelsheim 5, Wendelsheim;

Mittwoch, 16. Februar,

Blücherhalle, Weedegasse 35, Ober-Flörsheim;

Montag, 21. Februar,

Corona-Testzentrum, Wormser-Straße 18, Monsheim;

Samstag, 26. Februar,

Sutter Werk 1, Rheinhessenblick, Gau-Bickelheim.

Es stehen voraussichtlich die Vakzine von BioNTech und Moderna zur Verfügung. Personen ab 12 Jahren können in Begleitung eines Erziehungsberechtigten eine Schutzimpfung erhalten. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren können mit einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten das Impfangebot wahrnehmen. In den Bussen sind Erst-, Zweit- sowie Booster-Impfungen möglich. Wir bitten zu beachten, dass Booster-Impfungen in einem Abstand von drei Monaten zur Zweitimpfung bei einem mRNA-Impfstoff verabreicht werden. Bei einer Impfung mit dem Vakzin von Johnson&Johnson sind es vier Wochen. Wichtig: Ausweis, Impfpass und Krankenkassen-Karte bitte nicht vergessen!

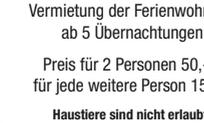
Ende des redaktionellen Teils



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 50,- €
für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!



Besuchen Sie uns! www.wittich.de



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Schwarzwald

sicher, herzlich und einfach gut!

Das SUPER Angebot zum Jahresanfang

20 % Rabatt auf die „Wochenpauschale Halbpension“ oder „garni“ vom 30. Januar bis 6. Februar

10 % Rabatt auf die „Wochenpauschale Halbpension“ oder „garni“ vom 6. bis 24. Februar 2022

Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5x Menüwahl aus 3 Gerichten
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x kalte Vesper

p. P. **ab € 488,-**

Wochenpauschale garni

nur mit Frühstück p. P. **ab € 397,-**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
1x Kaffee und Kuchen, 1x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 196,-**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag

4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab € 289,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Wir freuen uns auf Sie!

Familien leben



91

Vielen Dank

sage ich allen Gratulanten,
die mich zu meinem

91. Geburtstag

mit Glückwünschen, Blumen und
Geschenken erfreut haben.

Irmgard Neumann

Wöllstein, im Januar 2022

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen
der Treffpunkt Deutschland Reihe
erhalten Sie den perfekten Begleiter
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

WÖLLSTEIN

Abschied nehmen

Wir wünschen Dir Frieden, ohne Kampf, ohne Schmerz,
unendlich geborgen für immer.
Unsere Liebe schicken wir in Deine Welt.
Sei dort, wo Du jetzt bist, verbunden mit uns.



Gerhard Hempel

*22. Dezember 1952 †2. Januar 2022

In Liebe und Dankbarkeit
Hilde
Dennis und Denise
mit Jule, Ben und Lotte
Jennifer und Nina
mit Simo
sowie alle Angehörigen
und Freunde

Die Abschiedsfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet, unter
aktuellen Coronabedingungen, am Freitag, dem 21. Januar um 11.00 Uhr
auf dem Friedhof in Wörrstadt statt.
Von Beileidsbekundungen bitten wir Abstand zu nehmen.



Nachruf

Am 02. Januar 2022 ist unser ehemaliger Schulleiter

Gerhard Hempel

im Alter von 69 Jahren nach schwerer Krankheit verstorben.

Gerhard Hempel arbeitete seit 1996 als Konrektor
und seit 2004 als Rektor
an der Realschule plus „Rhein Hessische Schweiz“ Wöllstein.

Unter seiner Leitung wurde unsere Schule sehr positiv
weiterentwickelt und die Beziehungen zu den umliegenden
Grundschulen, dem Schulträger und der Schulsitzgemeinde
Wöllstein ausgebaut.

Wir werden seinen ruhigen, sachlichen und auf dem Respekt
für alle am Schulleben beteiligten Personen beruhenden
Führungsstil immer in guter Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau Hilde,
seinen Kindern und deren Familien

**Ehemalige Kolleginnen und Kollegen
und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Realschule plus „Rhein Hessische Schweiz“ Wöllstein**

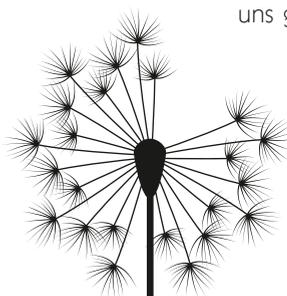
Unsere liebe Mutter,
Schwiegermutter und Oma



Margaretha Krell

geb. Kraft

ist im 12. Dezember im Alter von 95 Jahren von
uns gegangen.



In Liebe und Dankbarkeit

**Ernst und Ulli
Tobi, Verena und
Fabian**

Wöllstein, im Dezember 2021

Die Urnenbeisetzung fand im
Ruhewald Rhein Hessische Schweiz im
engsten Familienkreis statt.

An alle gedacht ?

Die Trauerdanksagung hilft Ihnen,
beim Danken niemanden
zu vergessen.





FASIG
- Fleischer Fachgeschäft -
55576 Sprendlingen - Gertrudenstr. 3
Telefon (0 67 01) 4 69 - info@fasig.de



Metzgerei-Bestellfax:
0 67 01 / 91 17 74

Mittwochs-Spartüte am 26. Januar

400 g Gyros + 1 Becher Krautsalat
4,00 eur

UNSER ANGEBOT
von Mo., 24. Januar bis Sa., 29. Januar

Putensteak mariniert, von der Brust	100 g 1,49
Schnitzel vom Schwein, mager	100 g 1,09
Rindergulasch vom Jungbullen, vorgeeignet	100 g 1,49
Aufschnitt mehrfach sortiert, mit Phosphat	100 g 1,39
Schweinemett auch mit Zwiebeln	100 g 0,99
Dänischer Nudelsalat eigene Herstellung	100 g 1,39
Allgäuer Emmentaler Deutschland, 45% Fett i. Tr.	100 g 1,39

Sonderaktion

Bratwurst Hausmacher 1 kg nur **6,90 €**
(Solange der Vorrat reicht!)

KIKOK-Geflügel

Mehr Geschmack durch langsames Wachstum, Kikok-Futter enthält weniger Fett und Protein. Tierwohl durch mehr Platz und Bewegung. Sorgenloser Genuss durch Aufzucht ohne Antibiotika. Gelbe Haut durch Kikok-Futter mit Weizen und 50% Mais. Herkunftsgarantie durch die Kikok-Aufzuchtbetriebe.



Peter Heindl
Arbeiten rund ums Haus

Fliesenarbeiten, Trockenbau, Dachausbau, Wand- und Deckensysteme, Schall- und Feuerschutzverkleidung
55546 Neu-Bamberg • Tel. 0 67 03 / 30 33 84
Mobil: 0175 / 8 41 58 19 • Fax 0 67 03 / 30 12 52

Ihr Spezialist für Grabaufösungen

Einzelgräber und Doppelgräber
inkl. Entsorgung!!!
Tel.: 0151 - 22 64 56 90 Fay

*Betriebsferien vom 24.01.2022 bis einschl. 07.02.2022.
Ab dem 08.02.2022 bin ich gerne wieder für Sie da.*

HaarKLEIN
by Kerstin

Auch als mobile Friseurin

☎ **0160 1143033**
Bädergasse 14 · 55599 Wonsheim





Riesige Auswahl

Jacken & Mäntel
Pullover & Strick
Shirts & Tops
Sweater & Blusen
Jeans & Röcke
Blazer & Kleider

Unglaubliche Preise!

Online Retouren
Immer bis zu 60% günstiger

ONLY

ABOUT YOU®
Levi's EDITED MANGO
VERO MODA
VILA LeGer
LASCANA
PIECES THE NORTH FACE
adidas Nike Under Armour
BLEND PUMA
URBAN CLASSICS JACK & JONES
TOMMY JEANS INDICODE

ALZEY · RUDOLF-DIESEL-STR. 6
GEGENÜBER TOOM BAUMARKT
BAD KREUZNACH · MAINZER STR. 18
NEBEN SCHUH GERMANN

365 Tage im Jahr für Sie da ...

Wohlfühlbäder und moderne Heiztechnik
termingerecht - sauber - zuverlässig

WIRTH

Kreuznacher Straße 14
55546 Neu-Bamberg

HEIZUNGSTECHNIK GMBH

GAS • HEIZUNG • SANITÄR

Tel. 0 67 03 / 9601 70-171
Fax 0 67 03 / 960 169

NOTDIENST
0170 - 3206851
Auch an Sonn- und Feiertagen




Bauen + Wohnen 

Suche med. Fußpfleger/-in auf 450-€-Basis

Anuradha Feiler
 Flonheimer Str. 6a · 55597 Wöllstein
 Mobil: 0174/9599823 · Tel. 06703 3078610
 medizinische Fußpflege, Fußmassage
Bewerbung schriftlich oder telefonisch

Kaminfeuer sorgenfrei genießen

An verregneten und kalten Tagen sorgt ein Kaminofen für behagliche Wärme im Zuhause. Um den Blick auf das gemütlich knisternde Feuer unbesorgt zu genießen, empfiehlt sich die Anschaffung eines Kohlenmonoxidmelders. Denn mangelnde Frischluftzufuhr und beeinträchtigte Abluftwege können zu einer zu hohen Konzentration des Atemgiftes in der Raumluft führen. Da Kohlenmonoxid (CO) unsichtbar und geruchlos ist, können weder Mensch noch Tier es wahrnehmen. Besonders praktisch sind Melder mit digitalem Display, wie sie etwa Ei Electronics anbietet: Es zeigt den Nutzern nicht nur die gemessene Konzentration an, sondern auch, ob man lüften oder schnellstmöglich den Raum verlassen sollte. Unter www.kohlenmonoxid-warmmelder.de gibt es weitere Informationen rund um die unsichtbare Gefahr.
djd 69307/eielectronics

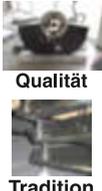


Beim Landkreis Bad Kreuznach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Betreuungskraft für die Wertstoffhöfe im Kreisgebiet

des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB) zu besetzen.
 Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.kreis-badkreuznach.de
www.awb-bad-kreuznach.de

Über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen freuen wir uns bis Montag, 14. Februar 2022.

Das Leistungsspektrum umfasst folgende Bereiche:
Treppen • Bäder • Küchen
Geiger Natursteine GmbH
 Oberwendsheim 42 · 55234 Wendsheim
 Telefon 0 67 34 / 81 93 + 0171 / 75 42 637
 Fax 0 67 34 / 65 38 · www.geiger-news.de
 E-Mail: natursteine@geiger-news.de

Suchst du eine neue berufliche Herausforderung?
 Wir suchen ab sofort in Vollzeit einen

Maschinenführer (m/w/d)

Wir bieten:

- Bezahlung nach Bau-Tarif
- 30 Tage Urlaub
- Arbeitskleidung wird gestellt
- Freundliches Arbeitsumfeld
- Verschiedene Sozialleistungen

Dein Profil:

- Zuverlässigkeit
- Körperlich belastbar
- Handwerkliches Geschick
- Fahrerlaubnis Klasse B
- Bereitschaft für Montage

Deine Aufgaben:
 Bei uns lernst du die Handhabung spezieller Baumaschinen zur Bearbeitung versch. Bodenbeläge (z.B. Beton/Asphalt). Hierbei setzen wir das Kugelstrahlen, Diamantschleifen und Betonfräsen ein. Ideal wäre ein Quereinstieg mit Vorkenntnis aus einem handwerklichen Beruf.

Interesse geweckt? Bewerbungen und Fragen an:
info@kst-kugelstrahlen.de oder an
KST Kugelstrahlen Ströher
 In der Rohrgewann 16a · 55597 Wöllstein
 Telefon 06703-301447

Durch 20 Jahre Erfahrung führend auf dem Markt.

Senden Sie keine Originalunterlagen.



- handwerkliche Polsterei
- Schaumstoffe nach Maß
- individuelle Fensterdekorationen
- Sicht-, Insekten- und Sonnenschutz
- Auflagen, Matratzen und Bettssysteme

Birgit Gnam Raumausstattermeisterin
 In den zehn Morgen 18 · 55559 Bretzenheim
 Telefon 0671 – 920 24 26 8
www.raumausstattung-gnam.de



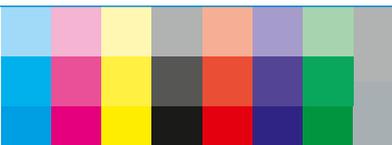
Hier finden Sie ... 

einen Job mit Aussicht auf Heimat.
jobs-regional.de

Planst du noch oder **baust du schon?**  

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Lauf nicht fort kauf im Ort!

Zum Shoppen
nach Wöllstein!



Praxis für Naturheilkunde und alternative Medizin Carmen Franken ...da, wo Gesundheit Wellness trifft

Sie leiden an:

- Allergien und/oder Unverträglichkeiten?
- Autoimmunerkrankungen?
- Übergewicht/Adipositas?
- chronischen Erkrankungen?
- emotional/psychischen Themen?
- gesundheitlichen Dysbalancen im Allgemeinen?

- **Aktuell:** Sie möchten wissen wie mRNA-Impfstoffe (sei es Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson, BionTech,...) energetisch ausgeleitet werden?



Dann lohnt es sich Kontakt mit mir aufzunehmen, denn als Heilpraktikerin mit ansässiger Praxis in Siefersheim ist es mir eine Herzensangelegenheit Menschen zu Gesundheit zu verhelfen. Dabei kombiniere ich schulmedizinische und komplementär(alternativ)-medizinische Verfahren, die ich **individuell** auf den Patienten abstimme um sein physisches und psychisches Allgemeinbefinden zu verbessern. Gleichzeitig erhalten meine Patienten durch Aufklärung und Wissensvermittlung meinerseits Tipps und Infos an die Hand, die ihnen dabei helfen in die Gesundheit zu kommen.

Meine Therapie-Leistungen sind u.a.: EmotionsCode Behandlung, Gewichtsreduktion, Allergie-Behandlung/Nahrungsmittel-Unverträglichkeiten, Bioresonanz-Therapie, Entgiftung- u. Ausleitungsverfahren, Sauerstoff-Therapie, Darmsanierung u. Darmaufbau, Raucherentwöhnung, Mikroimmuntherapie.

Meine Wellness-Leistungen: therapeutische Fußreflexzonen-Massage nach H. Marquardt, therapeutische Klangmassage und Klangmeditation, therapeutische Rückenmassage

Mein Kontaktdaten: Friedhofstraße 23 a, 55599 Siefersheim, Tel. 06703-960618, E-Mail: info@hp-carmen.de. Mehr Infos auf meiner Internetseite www.hp-carmen.de



Praxis für Naturheilkunde und alternative Medizin

Unterstützung bei Vorsätzen für 2022

Sie sind Festtags- u. Coronapfunde leid?

Die Stoffwechselkur erzielt:

- Depottfett-Reduzierung
- Entgiftung/Intoxikation



Heilpraktikerin Carmen Franken
Tel: 06703-960618
E-Mail: info@hp-carmen.de
www.hp-carmen.de



Etikettenprofis
Spezialisten für
Druckveredelungen



Ragnar Schön
Geschäftsführer

In der Krummgewann 19
D-55597 Wöllstein
Tel.: 06703.9345-0
info@drume.de
www.drume.de

NATUR VERBUNDENHEIT

Wir machen es sichtbar ... **Wein**
handwerk



DRUCKEREI

W. Medinger
GmbH

INNOVATION



Lauf nicht fort



ANGERMANN
RECHTSANWÄLTE

Ernst-Ludwig-Str. 17
55597 Wöllstein

Telefon:
0 67 03 / 30 34 11

Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeiten:

Terrance Angermann **Erbrecht, Sanierung, Kreditrecht**
Stefanie Angermann **Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten**
www.ra-angermann.de

Ihr gutes Recht so nah: Wöllstein – Rüdesheim/Nahe



BRASCH OPTIK

Ernst-Ludwig-Straße 5, 55597 Wöllstein

www.brasch-optik.de –Tel: 06703 1292

info@brasch-optik.de



braschoptik



braschoptik



Betriebsferien

31.01. bis einschließlich
07.02.2022



BLUMEN UNCKRICH
SCHÖNES FÜR HAUS & GARTEN

KIRCHSTRASSE 4
55597 WÖLLSTEIN
TEL. 0 67 03 - 12 45

www.blumen-unckrich.de

Grillgeräte

Zubehör & Messer



HOT-MEAT.DE
100% Grill Shop



Poststrasse 4, 55599 Stein Bockenheim Mobil 0171 1210375

kauf im Ort!



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
WITTICH MEDIA

Ich wünsche Ihnen alles Gute in 2022.



Bleiben Sie gesund!

**Ihre Ansprechpartnerin
Julia Marks**

Mobil: 0171 1998826
j.marks@wittich-foehren.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Reisebüro

Jetzt den Sommerurlaub buchen und Frühbucherrabatte sichern!

Majesta travel - Reisebüro

Beate und Klaus Rausch GbR
In der Krümmgewann 14 - 55597 Wöllstein
Tel. 06703 / 3076223 und 3076224

info@majesta-travel.de - www.majesta-travel.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr: 9 - 18 Uhr, Di, Do: 9 - 13 Uhr
Sa und außerhalb dieser Öffnungszeiten nach Vereinbarung



Sinopoli bellezze

Alzeyer Straße 3 + 4
D-55597 Wöllstein

Telefon: 0 67 03 - 18 61

Fax: 0 67 03 - 43 48 sinopoli@gmx.de

**Gesundes Essen -
der gute Vorsatz
für das neue Jahr!**
In unserer Genussecke finden
Sie eine große Auswahl an tollen
Gewürzen, verschiedene Öle
und Essige ohne Zusatzstoffe.
Wir wünschen Ihnen ein
frohes und gesundes neues Jahr.



Tel. (06703)
961760

www.sportsandmore-woellstein.de

Sports and more Fitnessclub
In der Krümmgewann 5 | 55597 Wöllstein



Tel. (06703)
3058452

www.sportsandmore-therapie.de

Sports and more Gesundheits- u. Therapiezentrum GbR
Ernst-Ludwig-Straße 61 | 55597 Wöllstein



buch-vogel

Inh. Antje Guffler

- ✓ Bücher (innerhalb 24 h)
- ✓ Passbildstudio
- ✓ Geschenkartikel
- ✓ Hermes Paketshop
- ✓ Kinderbücher
- ✓ Schulbedarf von A-Z
- ✓ Schreibwaren
- ✓ Schulbücher

Kreuznacher Straße 1 . 55597 Wöllstein . Tel: 06703-960556 . info@buch-vogel.de

„Gemeinsam schwere Wege gehen“



Bestattungsinstitut Lothar KRON

Tel.: 0 67 01 - 90 17 33

Sprendlingen, Am Dorfgraben 13 (Ecke Wassergasse / Feldgasse)

www.bestattungen-kron.de

Ihre Ansprechpersonen für Wöllstein:

Blumenhaus Unckrich

Tel. 0 67 03 - 12 45

Fr. Margot Haubs

Tel. 0 67 03 - 96 03 79

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Julia Marks

Mobil: 0171 1998826

j.marks@wittich-foehren.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

<p>COUPON! gültig vom 20.01. bis 31.01.2022² Löwen-Apotheke 55286 Wörrstadt gegen Abgabe des Coupons erhalten Sie: 10% Rabatt¹ auf einen Artikel Ihrer Wahl! <small>¹Gilt nicht auf Angebote, Rezeptgebühr, rezeptpflichtige Arzneimittel & Angebote aus unserem Shop aposmart-liefert! ²Keine Taler extra bei Einlösung eines Coupons!</small></p>	<p>COUPON! gültig vom 20.01. bis 31.01.2022² Löwen-Apotheke 55286 Wörrstadt gegen Abgabe des Coupons erhalten Sie: 15% Rabatt¹ auf einen Artikel Ihrer Wahl! <small>¹Gilt nicht auf Angebote, Rezeptgebühr, rezeptpflichtige Arzneimittel & Angebote aus unserem Shop aposmart-liefert! ²Keine Taler extra bei Einlösung eines Coupons!</small></p>	<p>COUPON! gültig vom 20.01. bis 31.01.2022² Löwen-Apotheke 55286 Wörrstadt gegen Abgabe des Coupons erhalten Sie: 20% Rabatt¹ auf einen Artikel Ihrer Wahl! <small>¹Gilt nicht auf Angebote, Rezeptgebühr, rezeptpflichtige Arzneimittel & Angebote aus unserem Shop aposmart-liefert! ²Keine Taler extra bei Einlösung eines Coupons!</small></p>	<p>COUPON! gültig vom 20.01. bis 31.01.2022² Löwen-Apotheke 55286 Wörrstadt gegen Abgabe des Coupons erhalten Sie: 25% Rabatt¹ auf einen Artikel Ihrer Wahl! <small>¹Gilt nicht auf Angebote, Rezeptgebühr, rezeptpflichtige Arzneimittel & Angebote aus unserem Shop aposmart-liefert! ²Keine Taler extra bei Einlösung eines Coupons!</small></p>
---	---	---	---

Unser Kasten in **Gau-Bickelheim Palmberg 5**
Bitte beachten Sie die Hinweise auf unserem Sammelkasten!



Neuer Katalog Januar 2022 in unserer Apotheke oder über unseren Botendienst erhältlich!

1.) 2.) Auf den Seiten der beiden Anbieter TeleClinic und ZAVA können derzeit nur Privatrezepte ausgestellt werden - fragen Sie bei Ihrer KK nach.

Holen Sie sich Ihren digitalen Impfnachweis auf's Smartphone: auch für Ihre Booster-Impfung!



Für Sie kostenlos bei uns erhältlich!

Bitte haben Sie etwas Geduld während der Ausstellung. Wir prüfen bzw. erfassen Ihren Namen, Geburtsdatum, Impfstoff, Impfdatum und Impfort. Anschließend wird ein QR-Code erstellt als Nachweis für Ihre Impfung. **Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit. Danke!**



Wir sind seit 10.2021 PAYBACK-PARTNER

GRATIS BOTENDIENST!

Nutzen Sie gerne für Ihre Verschreibungen durch TeleClinic & ZAVA unseren kostenfreien Botendienst: Mo.-Fr. ab 16:00 Uhr.



^{2,3,2,3} bei Bestellungen mit Rezept oder einem Bestellwert ab 25,00 € - gratis Lieferung. Sonst 4,99 € pro Lieferung unter 25,00 €.



Tel.: 0800 / 8334455

Fax: 06732 / 63025

E-Mail: aposmart@web.de

Homepage: www.aposmart.de

Jetzt mehr als 200.000 Artikel unter:
www.aposmart-liefert.de

Löwen Apotheke - Inhaberin: Heidi Volz e.Kfr. - Friedrich-Ebert-Str. 54 - 55286 Wörrstadt